

Offenbacher WIRTSCHAFT

Das Magazin der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main für die Region



TITELTHEMA | **Transformationen**

DER NEUE ŠKODA OCTAVIA.

Verstärkung für Ihre Business-Flotte.



ŠKODA



Mtl. Nettoleasingrate
ab 339,- €¹

Bei Ihren Business-Experten vom AUTOHAUS BEST in Offenbach.

Innovation ohne Risiko: Mit dem Neuen ŠKODA OCTAVIA setzen Sie auf ein erfolgreiches Business-Modell, das sich in vierter Generation selbst übertrifft. Freuen Sie sich auf optionale Highlights wie Ergo-Komfortsitze mit Massagefunktion, Drei-Zonen-Klimaanlage und vieles mehr. Außerdem erwarten Sie ein überragendes Platzangebot, neue Assistenzsysteme und das virtuelle Cockpit mit weitreichender Konnektivität und Infotainment vom Feinsten. **Mehr unter www.autohaus-best.de.** Jetzt bereits **ab 339,- €** monatlich¹. ŠKODA. Simply Clever.

EIN ANGEBOT DER ŠKODA LEASING¹:

ŠKODA OCTAVIA COMBI (Diesel) 2,0l TDI SCR² DSG 110 kW (150 PS)

Ausstattung: FIRST EDITION, Moon-weiß Perleffekt, Matrix-LED-Hauptscheinwerfer, Parklenkassistent inkl. Parksensoren vorn und hinten, Rückfahrkamera, LED-Nebelscheinwerfer mit Abbiegelicht, Adaptiver Abstandsassistent, Notfall- und Stauassistent, Adaptiver Spurhalteassistent, Verkehrszeichenerkennung, beheizbares Lenkrad im Sportdesign, Gepäcknetztrennwand, variabler Ladeboden, elektrisch einstellbare Vordersitze mit Memoryfunktion, Navigationssystem Columbus, Sunset

Vertragslaufzeit	36 Monate	Monatliche Leasingrate (netto)	339,00 €
jährliche Fahrleistung	25.000 km	Wartung & Verschleiß-Aktion ³ (monatlich)	31,00 €
Sonderzahlung (netto)	0,00 €	Mtl. Gesamtleasingrate (netto)	370,00 €

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 4,4; außerorts: 3,4; kombiniert: 3,7; CO₂-Emission, kombiniert: 98 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007). Effizienzklasse A+⁴

¹Ein Angebot der ŠKODA Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Bonität vorausgesetzt. Alle Preisangaben zzgl. Mehrwertsteuer.

Gültig nur für gewerbliche Einzelabnehmer, bei Bestellung bis zum 31.12.2020

²Das Fahrzeug ist mit einem SCR-Katalysatorsystem (Selective Catalytic Reduction) ausgestattet. Das System reduziert durch Hinzugabe von Harnstofflösung (AdBlue® gemäß ISO 22241-1 / AUS 32) maßgeblich die Stickoxide (NOx) zur Erzielung der Abgasgrenzwerte der Norm EU6. Die im Zusatztank befindliche Harnstofflösung muss in regelmäßigen Abständen nachgefüllt werden.

³Zzgl. MwSt., mtl. Dienstleistungsrate Wartung & Verschleiß-Aktion. Nur in Verbindung mit einem Geschäftsfahrzeugleasing der ŠKODA Leasing. Mit der Wartung & Verschleiß-Aktion sind alle Wartungsarbeiten laut Herstellervorschrift inklusive gesetzlicher HU/AU und sämtliche Werkstattleistungen resultierend aus Verschleiß durch sachgemäßen Gebrauch abgedeckt. Nähere Informationen erhalten Sie bei uns.

⁴Ermittelt im neuen WLTP-Messverfahren, umgerechnet in NEFZ-Werte zwecks Pflichtangabe nach Pkw-EnVKV. Nähere Informationen erhalten Sie bei uns oder unter skoda.de/wltp

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

AUTOHAUS BEST GmbH

Untere Grenzstraße 4-6, 63075 Offenbach
T 0698090960, F 069809096129
Info@autohaus-best.com
www.autohaus-best.de



Die Entstehung der Zukunft in spannenden Zeiten



Foto: Privat

Die digitale Transformation ist der Boden, auf dem unsere Zukunft gedeihen wird. Digitalisierung, Innovation und Agilität sind die Bausteine. War früher Öl der Wachstumstreiber, sind es schon heute Daten. Algorithmen und Analysen übernehmen die Funktion der Fördertürme.

Wer in alten Strukturen verharrt, wird in naher Zukunft abgehängt. Nicht mehr hohe Gewinne, sondern maximale Innovation wird das Ziel sein. Damit sie stattfinden kann, muss Wissen aus verschiedenen Gebieten zusammenwachsen. Es entsteht eine höhere Wissensebene und aus dieser neue Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle.

Innovationen haben gerade dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie zügig verwirklicht werden. Das gelingt in agilen Strukturen besonders gut.

Sie erlauben schnelle Entwürfe mit vielen Feedbackschleifen, die nicht nur virtuell auf der Konzeptebene, sondern nah am Kunden getestet werden. Schnelligkeit geht hier vor Gründlichkeit. Von zehn Ideen landen acht in der Tonne, zwei überzeugen und sichern unsere Zukunft. Die acht verworfenen sind nützlich, weil wir daraus lernen.

Jede Firma, Organisation oder Kommune muss sich mit der digitalen Transformation befassen und gegenüber konkurrierenden Strukturen abgrenzen. In Offenbach entsteht ein Innovationscampus. Ähnliche gibt es andernorts. Dort sammeln sich oft bunt zusammengewürfelte Firmen, die sich nicht unbedingt ergänzen. Offenbach hat die seltene Chance, ein Kompetenzzentrum zu einem einzigen Thema zu entwickeln, das uns Menschen un-
ausweichlich berührt: Es geht um nachhaltige urbane Strukturen. Verkehr, Bauen, Leben, Arbeiten, Produzieren oder Energieversorgung bergen großes Innovationspotenzial, um das Leben in unseren Städten lebenswerter zu machen.

„Wer wagt, gewinnt“ – das passt heute vielleicht besser denn je. Der limitierende Faktor für spannende Innovationen ist nicht mehr die zur Verfügung stehende Technik. Es ist unsere eigene menschliche Kreativität.

Ihr

Stefan Deuser

Mitglied im IHK-Expertenrat Innovation,
Leiter Vertrieb der Flexlink Systems GmbH in Offenbach



TITELTHEMA

TRANSFORMATIONEN

24

Unsere Lebens- und Arbeitswelten verändern sich gerade grundlegend und auf Dauer. Wir befinden uns in einer Zeit der Transformationen.

NACHRICHTEN

- 5 Faire, umweltgerechte Produktionsbedingungen sind Sache der Politik
- 6 Leichte Erholung lässt Unternehmen hoffen
- 7 Weniger Bürokratie für das Gastgewerbe
- 8 Ausgeweitete Außenflächen weiter erlauben
- 10 Clevere Kombination gegen Keime
- 11 Mit neuen Mitarbeitern durchs Pandemie-Jahr
- 12 Sheraton Offenbach Hotel ist top
- 15 Qualität, Know-how und Service überzeugen
- 16 Ein frischer Unternehmensauftritt
- 17 Die Welt von morgen anfassbar machen
- 18 Arbeitsjubiläen
- 20 Bei Reissner Lammfelle reingeschaut
- 22 Für die Zukunft aufgestellt
- 23 Jung, weiblich, verantwortungsbewusst

TITELTHEMA

- 24 5G – die Zukunft ist jetzt**
- 28 Autohaus MAX hat die Weichen gestellt**
- 30 Mobilität wird nachhaltig**
- 32 Ein Thema, zwei Strategien**
- 34 Die Kraft eines gelebten Transformationsprozesses**
- 35 Den Wandel professionell gestalten**
- 36 Messen neu denken**
- 38 Vom Industriegelände zum Designpark**

39 VERLAGS-SPECIAL

RATGEBER

- 42 Achtung „Rückvermeisterung“
- 43 Unterschätzte Nischen-Plattformen
- 44 Risiken und Nebenwirkungen

BEKANNTMACHUNGEN

- 45 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen
- 49 Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen
- 52 Anmeldung zu den Abschlussprüfungen im Sommer 2021

BILDUNG

- 53 IHK. Die Weiterbildung

NETZWERKE

- 54 Erfolgsgeschichten aus der Region
- 55 Vereinbarkeitsstrategie gehört ins Krisenmanagement von Unternehmen
- 55 Peter Horn bleibt Handelsrichter

VERANSTALTUNGEN

- 56 Auszeichnung für international aktive Unternehmen
- 56 Digitales Branchenforum für Versicherungen und Finanzen
- 57 Kostenloses Webinar für neue IHK-Mitglieder
- 57 Mit neuen Tools und Arbeitsbedingungen umgehen
- 58 Der Brexit und wir

Positionspapier der IHK-Vollversammlung zum Lieferkettengesetz

Faire, umweltgerechte Produktionsbedingungen sind Sache der Politik

Die Vollversammlung der IHK Offenbach am Main befürchtet eine übermäßige Verantwortung und zusätzlichen bürokratischen Aufwand für ihre Mitgliedsunternehmen, falls das auf Bundes- und EU-Ebene diskutierte Sorgfaltspflichten- oder Lieferkettengesetz in Kraft tritt. Mit dem Positionspapier vom 16. September 2020, das eine Befragung von Unternehmen im Rhein-Main-Gebiet berücksichtigt, verdeutlicht sie ihre Haltung.



Foto: Stock/Adobe

Die Lieferketten im globalisierten Handel können lang und verzweigt sein.

„Unternehmen sollen nach dem geplanten Gesetz überprüfen, ob an allen Stationen ihrer internationalen Lieferketten der Umweltschutz beachtet und die Menschenrechte eingehalten werden. Für einen Betrieb in Offenbach könnte dann also zum Beispiel das Verhalten eines Geschäftspartners in Afrika oder Asien Konsequenzen haben. Um ein solches Risiko auszuschließen, müsste man bis ins letzte Glied der Lieferkette detaillierte Auskünfte geben können. Damit sind insbesondere kleinere Unternehmen überfordert. Der bürokratische Aufwand wäre erheblich“, erklärt Hans-Christian Richter, Geschäftsführer der Mato GmbH & Co. KG in Mülheim.

IHK-Präsidentin Kirsten Schoder-Steinmüller versichert: „Das verantwortungsvolle Handeln der mittelständischen Unternehmen in Stadt und Kreis Offenbach ist fest verankert in der Tradition des ehrbaren Kaufmanns. Unternehmer können nicht vor den Karren gespannt werden, um Dinge umzusetzen, die nicht in eigener Verantwortung liegen. Hier ist die Politik gefordert, die Einhaltung und Sanktionierung bei Verstößen gegen internationale Vereinbarungen sicherzustellen.“

Auch wenn das Sorgfaltspflichten- oder Lieferkettengesetz auf Unternehmen mit 500 und mehr Mitarbeitern abzielt, ist zu befürchten, dass die Haftungsrisiken an kleine und mittelständische Zulieferer und Partner durchgereicht werden.

Sorgen bereitet zudem der derzeitige deutsche Alleingang. Eine EU-einheitliche Lösung aufgrund der internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen ist unabdingbar, um wirkliche Verbesserungen zu erreichen. Sollte ein Gesetz kommen, müssen die Lieferketten an den EU-Außengrenzen überprüft werden, idealerweise mit entsprechenden Erklärungen auf bereits vorhandenen Papieren.

Die IHK-Vollversammlung fordert, dass das Gesetz einen klar definierten Handlungsrahmen vorgibt. Regeln und Verantwortlichkeiten dürfen nicht verwässert werden.

Zum Positionspapier:
www.offenbach.ihk.de/P87

IHK-Konjunkturumfrage im Herbst 2020

Leichte Erholung lässt Unternehmen hoffen

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Offenbach am Main hat Unternehmen aus der Region befragt, wie sie die konjunkturelle Situation aktuell einschätzen. Zum Herbst löst sich die Wirtschaft aus der Schockstarre. Die Unternehmen haben gelernt, mit der Pandemie umzugehen und ihre Antworten verheißen Hoffnung.

Die wirtschaftliche Situation in der Region Offenbach stabilisiert sich. Der Konjunkturklimaindex ist von 67,6 Punkten auf 95,1 Punkte gestiegen. Das Niveau vor Ausbruch der Corona-Pandemie ist damit zwar noch nicht wieder erreicht. Aber die Stimmung ist deutlich besser als im Frühjahr, als die IHK die Unternehmen während des Lockdowns befragte.

Knapp ein Drittel der Befragten leidet derzeit noch unter einer schlechten Geschäftslage. Aber 47 Prozent bezeichnen die Situation als befriedigend und 22 Prozent sogar als gut.

20 Prozent der Befragten geben an, im Jahr 2020 einen Umsatzrückgang bis zehn Prozent zu erleiden. Für 40 Prozent sind es schon Einschnitte zwischen zehn und 50 Prozent. Bei elf Prozent liegen die Einbußen über 50 Prozent des Jahresumsatzes. Immerhin acht Prozent der Unternehmen können durch Umsatzsteigerungen profitieren, 15 Prozent sehen keine Auswirkungen auf den Umsatz.

Was die weitere Konjunktorentwicklung angeht, halten sich positive und negative Einschätzungen die Waage. Industriebetriebe, Verkehrsgewerbe und Großhandel sind zuversichtlich. Einzelhandel und Dienstleister blicken zumindest nicht mehr ganz so pessimistisch in die Zukunft. 39 Prozent der Befragten wollen weniger investieren. 43 Prozent halten ihr bisheriges Niveau konstant, 18 Prozent möchten ihre Investitionen ausweiten. Mit Ausnahme der Unter-

nehmen im Großhandel bleiben die Beschäftigungspläne weiter eingeschränkt. Insgesamt sollen künftig zwar weniger Mitarbeiter beschäftigt werden. Aber im Vergleich zur Frühjahrsbefragung ist auch hier eine Verbesserung zu erkennen. Dank der verlängerten Kurzarbeiterregelung und im Hinblick auf den absehbaren Fachkräftemangel nach der Pandemie halten 70 Prozent der Unternehmen ihre Beschäftigtenzahl gleich. Die Folgen für den Arbeitsmarkt könnten also schwächer ausfallen als zunächst befürchtet.

„Damit sich der positive Trend fortsetzt, müssen die Belastungen für die Unternehmen unter Wahrung des Infektionsschutzes so gering wie möglich gehalten werden. Es ist wichtig, auf gute Bedingungen für die Wirtschaft hinarbeiten und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes zu stärken. Verzichtbare Bürokratie muss abgebaut werden, statt neue zu schaffen – wie zum Beispiel das geplante Lieferkettengesetz. Für die Zukunftsthemen Digitalisierung, Mobilität, Klimaschutz und Bildung müssen öffentliche Investitionen und eine konsequente Umsetzung, aber auch die Förderung von privaten Innovationen ins Zentrum der politischen Maßnahmen gestellt werden“, fordert IHK-Hauptgeschäftsführer Markus Weinbrenner.

Die gesamten Ergebnisse der aktuellen IHK-Konjunkturumfrage stehen im Internet.

www.ihkof.de/konjunktur

**IHR LOGISTIK- UND
TRANSPORTDIENSTLEISTER WELTWEIT**
www.agotrans.de

agotrans
LOGISTIK

agotrans Logistik GmbH
Behringstraße 1
63110 Rodgau
Tel.: +49(0) 6106-28 38-0 · info@agotrans.de

Nur noch praxistaugliche Gesetze und Regeln

Weniger Bürokratie für das Gastgewerbe

Der DIHK setzt sich für einen verbindlichen Praxis-Check von Gesetzen ein und fordert mehr Handlungsspielraum für Unternehmen.

Gästeregistrierung

Erhebung von Kontaktdaten zur Eindämmung von Infektionsketten

Datum:
 Uhrzeit Ankunft:
 Uhrzeit Ende:

Vorname	Name	Adresse	Telefonnummer

Foto: Heiko Kueverling – stock.adobe

Sich immer wieder ändernde Dokumentationspflichten, Abstands- und Hygieneregeln während der Corona-Pandemie sind sinnvoll und wichtig. Sie haben aber dieses Jahr die bürokratische Last für das Gastgewerbe noch zusätzlich erhöht.

Corona hat das Gastgewerbe besonders hart getroffen. Die Pandemie verschärft aber nur die Situation für die Unternehmen einer Branche, die laut einer Pilotstudie des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) schon unter gewöhnlichen Bedingungen bis zu 125 Vorschriften zu erfüllen hat. Hierzu zählen Datenschutzvorgaben, Kassenrichtlinien, Allergenkennzeichnung oder Hygieneüberwachung.

Die damit verbundenen Bürokratiekosten belaufen sich in einem typischen Unternehmen auf 2,5 Prozent des Umsatzes. Die

Verpflichtungen verursachen also betriebsrelevante Kosten. Zudem gibt es Unklarheiten und Unsicherheiten, wie sie umgesetzt werden sollen. Häufig müssen Betriebe externe Berater einsetzen, um den Anforderungen gerecht zu werden. Diese Ausgaben könnten durch verständlich formulierte Regelungen vermieden werden.

Der DIHK schlägt deshalb einen verbindlichen Praxis-Check für neue Gesetze vor. Aufwendige Dokumentationen sollten vereinfacht und Aufbewahrungsfristen verkürzt werden. Die umständlichen Meldezettel in Hotels

und Gaststätten könnten ganz abgeschafft werden.

www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/buerokratieabbau



Kontakt

Laura Becker
 Telefon 069 8207-246
 becker@offenbach.ihk.de

Sonderanfertigung • Standardsortiment • Konfektionierung

Die richtige Verpackung bringt Ihr Produkt groß raus.

Tillmann®
GUT VERPACKT

Telefon
06108 6020

Mail
info@tillmann-verpackungen.de

Online
tillmann-verpackungen.de

f + YouTube

Unterstützung im Herbst und Winter notwendig

Ausgeweitete Außenflächen weiter erlauben

Die IHK Offenbach am Main fordert alle Beteiligten auf, der Gastronomiebranche die Außenbewirtschaftung in der kühleren Jahreszeit zu erleichtern.



Foto: Stock Adobe - Martin Bergsma

Auch in der kalten Jahreszeit mehr Gäste im Freien bewirten zu können, kann für Restaurants und Gaststätten im Corona-Jahr existenziell sein.

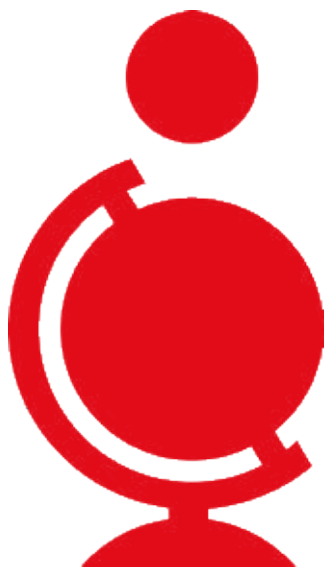
IHK-Präsidentin Kirsten Schoder-Steinmüller betont: „Corona hat die Gastronomie sehr hart getroffen. Die Kommunen haben vielfach die Außengastronomieflächen erweitert und so Unterstützung geleistet. Für die Herbst- und Wintersaison braucht es nun weitere Maßnahmen, denn die Betriebe müssen davon ausgehen, dass Gäste sich aus Angst vor einer höheren Ansteckungsgefahr nicht in den Innenräumen von Restaurants oder Cafés aufhalten möchten.“

„Im Juli lag der Umsatz in der Gastronomie in Hessen rund ein Drittel unter dem Niveau von 2019. Da ein Großteil der Gäste lieber im Außenbereich Platz nimmt, sorgen sich viele Unternehmen, dass der Umsatz ab Herbst weiter zurückgeht“, erläutert IHK-Vizepräsident Robert Glaab, Geschäftsführer von Glaabsbräu in Seligenstadt. „Wenn ausgeweitete Außenflächen erlaubt bleiben und Windschutzinstallationen und Heizmöglichkeiten aufgestellt werden dürfen, können sich die

Gäste auch in der kalten Jahreszeit gut im Freien aufhalten. Umsätze und Arbeitsplätze wären gesichert.“ Hier könnten die Kommunen durch großzügige Verwaltungspraxis und Erlaubnisse zum Aufstellen genehmigungsfreier Anlagen wie Seitenwänden deutlich zum Erhalt einer vielfältigen Gastronomielandschaft beitragen.

„Die Gastronomie ist ein wichtiger Faktor für belebte und lebenswerte Innenstädte. Die Menschen haben ein Bedürfnis, sich zu treffen. Dank der Außengastronomieflächen können sie dies tun, mit gutem Gefühl und ohne sich einem größeren Infektionsrisiko auszusetzen. Es ist eine Win-win-Situation für alle“, sagt Glaab.

„Wir wissen, dass in einigen Kommunen bereits über weitere unterstützende Maßnahmen nachgedacht wird. Für den Austausch hierzu stehen wir als IHK gerne bereit“, betont Schoder-Steinmüller.



Weltweit ist einfach.

Wenn man einen starken Partner
mit internationalem Netzwerk hat.

 Sparkasse
Offenbach

 International
Mittelhessen

Für saubere Luft und Oberflächen

Clevere Kombination gegen Keime

Die Labtec Labortechnik GmbH aus Seligenstadt vertreibt UVC-Desinfektionsgeräte sowie Raumlüfter auf HEPA-Filter Basis zur Reinigung der Atemluft und eine antimikrobielle Beschichtung zur langfristigen Oberflächendesinfektion.



Foto: Labtec

Labtec-Geschäftsführer Thorsten Ball in einem der zwischen Langen und Seligenstadt fahrenden Busse der Linie 99, deren Oberflächen im Innenraum mit Dyphox beschichtet wurden.

Ob in Bus, Bahn, Klassenzimmer oder Besprechungsraum, wo sich Menschen gemeinsam aufhalten, können mit der Atemluft Krankheiten übertragen werden. Außerdem hinterlassen sie beim Berühren Keime wie Bakterien und Viren auf Türgriffen, Halterungen und anderen Oberflächen. Von dort aus können die Erreger weiterverbreitet werden. Putzen oder Desinfizieren nützt nichts für die Luftqualität und wirkt auf Gegenständen und Flächen nur für den Augenblick.

„UV-Luftreiniger für Innenräume gehören für uns zur herkömmlichen Produktpalette“, sagt Geschäftsführer Thorsten Ball und erklärt: „Reinigen, Desinfizieren und Sterilisieren bildet das Kerngeschäft von Labtec, genauer gesagt Vertrieb und Service für Laborspülmaschinen, Thermodesinfektoren, Sterilisatoren, Pharmaspülanlagen und Tierkäfigreinigungsanlagen in der Forschung. Die Geräte können mit UVC-Strahlen Mikroorganismen wie Viren, Bakterien, Hefen und Pilze in Sekunden unschädlich machen.“

Neu im Sortiment sei die permanente, antimikrobielle Beschichtung Dyphox des Regensburger Start-ups Trioptotec. „Hier haben wir die Vertretung für Hessen übernommen. Auf damit behandelten Oberflächen entsteht durch Licht nach dem Prinzip der Photodynamik eine dünne Schicht aktivierter Sauerstoff. Dieser zerstört Keime. Der rein physikalische Prozess ist für den Menschen unschädlich. Dyphox kann nachträglich aufgetragen werden und wirkt bis zu einem Jahr lang“, berichtet Ball.

„Die UV-Beschichtung kann überall zum Einsatz kommen, wo sich Menschen ansammeln“, erklärt Markus Frei, Gründer des Vereins Rodgau Erleben, der Ball beim Ausbau des Vertriebs unterstützt. „Das ist ein Produkt, mit dem man Menschen helfen kann. Ich bin davon absolut überzeugt.“ Als einer der ersten Kunden ließ die Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach acht Busse von Labtec mit der Beschichtung versehen. „Das muss man sich wie einen Klarlack vorstellen: Erst werden die Oberflächen gereinigt, anschließend grundiert und zum Schluss beschichtet“, erklärt Ball. Sein nächstes Projekt mit Frei: Sie wollen Busse mit UVC-Luftdesinfektionsgeräten nachrüsten.

www.labtec-online.de

Zuwachs in allen Tätigkeitsbereichen

Mit neuen Mitarbeitern durchs Pandemie-Jahr

Die Somentec Software GmbH aus Langen, IT-Spezialist für die Versorgungswirtschaft, bleibt auf Wachstumskurs. Um das zunehmende Auftragsvolumen bewältigen zu können, wurden und werden auch 2020 Stellen neu geschaffen und besetzt.

Damit schreibt Somentec einen Trend fort, der seit 2017 Bestand hat: In den letzten vier Jahren ist die Belegschaft des Softwarehauses jeweils um rund zehn Prozent gewachsen. Dem kontinuierlichen Aufschwung konnten der Corona-Lockdown und die weiterhin spürbaren Folgen der Pandemie nichts anhaben. Die Zuwächse verteilen sich auf alle Tätigkeitsbereiche der Firma – IT, Projektmanagement, Softwareentwicklung und -test.

Für Christian Hartlieb, als Geschäftsführer für Produktmanagement und Softwareentwicklung verantwortlich, sind zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein zentraler Faktor: „Als Softwarehersteller und IT-Dienstleister sind wir uns sehr bewusst, dass es die Menschen hinter Firma und Produkt sind, die das eigentliche Kapital darstellen.“

www.somentec.de

WIR MACHEN IHNEN DAS BUSINESSLEBEN EINFACHER. *

ÖKOENERGIE, ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN,
IT UND TELEKOMMUNIKATION AUS EINER HAND.

Mehr erfahren auf entega.de/geschaeftskunden

EINFACH KLIMAFREUNDLICH FÜR ALLE.



Auch in schwierigen Zeiten gut ausbilden

Sheraton Offenbach Hotel ist top

Der Deutsche Hotel- und Gastronomieverband (Dehoga) hat das Sheraton Hotel Offenbach mit seinem Anfang des Jahres eingeführten Qualitätssiegel „TOP Ausbildungsbetrieb“ ausgezeichnet.

Das Siegel hebt besonders engagierte Ausbildungsbetriebe im Hotel- und Gastronomiebereich hervor. Die Qualitätskriterien sind hoch. Der Zertifizierungsprozess wird maßgeblich durch das Feedback der im Betrieb arbeitenden Auszubildenden beeinflusst. Das Sheraton Offenbach Hotel wurde als eines der ersten Hotels in Deutschland zertifiziert.

„Wir engagieren uns seit Jahren sehr für eine gute Ausbildung, so dass die Einführung dieses Qualitätssiegels für uns eine tolle Gelegenheit war, unsere Leistungen zu dokumentieren. Die Auszeichnung ist für uns ein Ansporn, unseren Auszubildenden auch in diesen unberechenbaren Zeiten eine gute Ausbildung zu ermöglichen“, sagt Dirk Wilhelm Schmidt, General Manager des Hotels.
www.topausbildung.de

Foto: Sheraton Offenbach Hotel



V. l. n. r. Dehoga-Geschäftsführerin Kerstin Junghans mit Maria Dittrich, Human Resources Manager, und Dirk Wilhelm Schmidt, General Manager, vom Sheraton Offenbach Hotel bei der Übergabe des Qualitätssiegels „TOP Ausbildungsbetrieb“.



Nutzfahrzeuge



Jetzt 7.500€ Umweltbonus beim e-Crafter. On Top: 3.000€ Innovationsprämie sichern!



**Volkswagen Nutzfahrzeuge e-Crafter,
Frontantrieb, 1-Gang-Automatik, 100 kW (136 PS)**

Ausstattung: Candy-Weiß, Klimaanlage, Navigation, ParkPilot im Front- und Heckbereich mit aktivem Flankenschutz, LED Scheinwerfer, Rückfahrkamera, Spurhalteassistent u. v. m.

Leasing Sonderzahlung (Staatl. Umweltbonus) ¹	€ 5.000,00
abzgl. Umweltbonus Hersteller ¹	€ 2.500,00
abzgl. Innovationsprämie ¹	€ 3.000,00
Nettodarlehensbetrag	€ 51.400,00
Eff. Jahreszins	2,16 %
Laufzeit	48 Monate
Jährliche Fahrleistung	10.000 km
Monatliche Leasingrate	nur € 499,00¹

Jetzt Angebote anfordern: www.autohaus-best.de/e-crafter

¹ Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, für gewerbliche Einzelabnehmer (ohne Sonderabnehmer). Bonität vorausgesetzt. In der Leasingrate ist der Volkswagen Nutzfahrzeuge Umweltbonus (i.H.v. 2.500 €) berücksichtigt. Neben dem Volkswagen Nutzfahrzeuge Umweltbonus besteht ein Anspruch auf einen staatlichen Umweltbonus i.H.v. 5.000 € vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 422, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, www.BAFA.de. Die Auszahlung des Anteils des BAFA erfolgt erst nach positivem Bescheid des von Ihnen gestellten Antrags. Der Umweltbonus endet mit Erschöpfung der bereitgestellten Fördermittel, spätestens am 31.12.2020. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Kundenprämie i.H.v. 3.000 € netto gilt nur für Einzelkunden bei Kauf, Finanzierung und Leasing bis 31.12.2020. Angebot gültig bis 31.12.2020 und nur solange Vorrat reicht. Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht unbedingt berücksichtigt. Alle Angaben basieren auf den Merkmalen des deutschen Marktes. FD-Stand: 09.2020. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Preis zzgl. 975 € Überführungskosten und lokaler Zulassungskosten. Alle Preise exkl. 16 % MwSt.



**Autohaus Best GmbH
Best Nutzfahrzeug-Zentrum**

Dieselstraße 67-69
63165 Mühlheim am Main
www.gewerbe-profis.de

Goldhaus Obertshausen

**SCHAFFEN SIE AUS ALTEN WERTEN
NEUE MÖGLICHKEITEN**

Ankauf von:
Schmuck | Gold | Münzen | Uhren | usw.

Tel. 0 61 04 9 53 13 15 | www.goldhaus.net

Heusenstammer Str. 3 | 63179 Obertshausen | Parkplatz im Hof
Öffnungszeiten: Mo - Fr 10.00 - 13.00 Uhr & 15.00 - 18.00 Uhr | Samstag nach Vereinbarung

Zugezogen

OFFENBACH. Die Morphisto GmbH, Betreiberin eines histologischen Forschungs- und Servicelabors und Ausgliederung des Senckenberg Instituts in Frankfurt am Main, wird ihren Sitz bis Ende des Jahres von Frankfurt in die Offenbacher Schumannstraße verlegen. Das Unternehmen ist spezialisiert auf die Herstellung von Chemikalien für medizinische und industrielle Applikationen. „Seit der Gründung unseres Unternehmens im Jahr 2005 sind wir stetig gewachsen. In Offenbach haben wir nun umfassende Möglichkeiten und neue Kapazitäten, um unsere Geschäftsfelder zu erweitern“, erklärt Geschäftsführer Dr. Michael Gudo.

www.morphisto.de

Fairpflichtet

OFFENBACH. Das Capitol und die Stadthalle haben eine Unterstützungserklärung für den Nachhaltigkeitskodex der deutschsprachigen Veranstaltungsbranche abgegeben. Die Veranstaltungshäuser haben insbesondere die ökologische Nachhaltigkeit in den Fokus genommen. Unter anderem geht es um den weiteren Einsatz von LED-Beleuchtung, bessere Digitalisierung, Catering aus der Region und um Müllvermeidung. Ziel sei es, die Umstellung gut nachzuweisen und zu dokumentieren, um in drei bis vier Jahren offiziell nach dem deutschen Nachhaltigkeitskodex zertifiziert zu werden.

www.stadthalle-offenbach.de

www.capitol-online.de

Übernommen

NEU-ISENBURG. Mit der Übernahme von Lyght Living baut die Furniture Leasing (FLC) GmbH & Co. KG ihre Position am Markt aus. „Wir stärken unsere Marke und erweitern zugleich unser Mietmöbelgeschäft um High-End-Marken wie Vitra“, sagt FLC-Geschäftsführer Daniel Ishikawa. „Darüber hinaus erschließen wir uns mit dem Lyght Living-Kundenstamm die Zielgruppe der Millennials im Alter von 26 bis 40 Jahren, die in Großstädten leben, besonders mobil sein wollen und offen gegenüber neuen Mietmodellen sind.“

www.furniture-leasing.net

**Der neue
SEAT Leon Sportstourer
Mit Business Leasing
ab 179 € mtl.¹**




**Neue Möglichkeiten
auf dem Weg zu deinen
Zielen.**

Sorgenfrei unterwegs mit SEAT CARE² Wartung & Verschleiß. Bis zum 30.11.2020 sicherst du dir den Rundumschutz for free.²

SEAT FOR BUSINESS



Auto Emotion GmbH & Co. KG

Sprendlinger Landstr. 166, 63069 Offenbach,
Telefon +49 69 87403340, www.auto-emotion.de

Kraftstoffverbrauch SEAT Leon Sportstourer 1.5 TSI (Benzin), 96 kW (130 PS): innerorts 6,3, außerorts 4,0, kombiniert 4,8 l/100 km; CO₂-Emissionen: kombiniert 111 g/km. CO₂-Effizienzklasse: A.

¹179,00 € (zzgl. MwSt.) mtl. Leasingrate für Siegertypen für den SEAT Leon Sportstourer Style, 96 kW (130 PS), auf Grundlage der UVP von 21.134,45 € bei 24 Monaten Laufzeit und jährlicher Laufleistung von bis zu 10.000 km. 0 € Sonderzahlung, Überführungskosten werden separat berechnet. Ein Angebot der SEAT Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Dieses Angebot ist nur für gewerbliche Kunden ohne Großkundenvertrag und nur bis zum 31.12.2020 gültig. Bei allen teilnehmenden SEAT Partnern in Verbindung mit einem neuen Leasingvertrag bei der SEAT Leasing. Die individuelle Höhe der Leasingrate kann abhängig von der Netto-UVP, Laufzeit und Laufleistung sowie vom Nachlass variieren. ²Bei allen teilnehmenden SEAT Partnern in Verbindung mit einem neuen Leasingvertrag mit der SEAT Leasing, Kostenlos bis zu einer Laufzeit von 48 Monaten und einer Gesamtaufleistung von bis zu 90.000 km, Ab einer Gesamtaufleistung von bis zu 120.000 km beträgt die mt. Service rate für die Dienstleistung Wartung & Verschleiß 25,00 € (zzgl. MwSt.) für den SEAT Leon Sportstourer. Abweichende Staffelpreise bei höheren Gesamtaufleistungen. Angebot ist nur bis zum 30.11.2020 gültig und nur für gewerbliche Kunden mit und ohne Großkundenvertrag. Ausgenommen sind Mietwagenunternehmen und Fahrschulen. Abbildung zeigt Sonderausstattung.

25 Jahre Filtec-Luftfilter GmbH

Qualität, Know-how und Service überzeugen

Geschäftsführerin Inge Heppenheimer, ihre Tochter Nina Anschütz
und ihr zehnköpfiges Team lassen sich die Freude
am Unternehmensjubiläum nicht von Corona trüben.

Die Pandemie trifft das Unternehmen in Rodgau-Jügesheim zwar, aber Heppenheimer berichtet erleichtert: „Wir konnten Kurzarbeit vermeiden, auch wenn wir Umsatzeinbußen verkraften müssen.“

Das vor 25 Jahren gegründete Unternehmen behauptet sich mit Boden- und Deckenfiltern, Grob- und Feinstaubfiltern, Taschen- und Kompaktfiltern, Metall- und Fettfangfiltern sowie Filterpatronen und -schläuchen am Markt. Kunden hat es im In- und Ausland vor allem in der Industrie, dem Autohandwerk sowie in der Klima- und Lüftungstechnik.

„Die Qualität unserer Produkte stimmt, unser Team kennt sich bestens mit dem Einsatz verschiedenster Filtermedien aus, wir haben einen freundlichen, zuverlässigen Kundenservice und einen Mitarbeiterstamm, der uns seit mehr als 20 Jahren die Treue hält“, erklärt die Geschäftsführerin ihren Unternehmenserfolg. In die Zukunft blickt sie optimistisch – ihre Tochter wird ihr Lebenswerk weiterführen.

www.luftfilter-filtec.de

Foto: Filtec



Unternehmensgründerin Inge Heppenheimer (l.) steuert die Filtec-Luftfilter GmbH gemeinsam mit ihrer Tochter Nina Anschütz sicher durchs Jubiläums- und Corona-Jahr.

ATEMMASKEN zum Top-Preis			Sofort lieferbar!	
Einfache Einwegmaske  1000 Stück 0,25€/Stück*	Filternde Halbmaske KN95  500 Stück 0,99€/Stück*	Filternde Halbmaske FFP2 (aus deutscher Produktion)  500 Stück 1,99€/Stück*		
*Preise zzgl. MwSt. / Größere Mengen: Preis bitte telefonisch erfragen				63179 Obertshausen Albrecht-Dürer-Str. 25

Alles neu – Logo, Formulare und Website

Ein frischer Unternehmensauftritt

2019 feierte das Verzollungsbüro Butz GmbH sein 40-jähriges Bestehen. Nun präsentierte es seinen neuen, zeitgemäßen Unternehmensauftritt.



Foto: Arens-Dürr/HK

Enthüllung des neuen Butz-Logos am Firmengebäude im Beisein von Rödermarks Kämmerin Andrea Schülner, Business-Angel Peter Raesch, Brigitte Butz, Claudia Butz und Betriebsleiter Giuseppe Guzzardella sowie Bürgermeister Jörg Rotter.

„Als mein Mann Heinz vor mehr als 40 Jahren die Idee hatte, Zollabfertigung als Dienstleistung anzubieten, hofften wir, irgendwann ganz aus dem Angestelltenverhältnis auszusteigen und von dem Geschäft leben zu können“, sagt Mitgründerin Brigitte Butz. Offensichtlich wussten und wissen die Kunden zu schätzen, welche anspruchsvolle und komplizierte Arbeit ihnen die Verzollungsspezialisten abnehmen, damit sie sich auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren können.

Heute gibt es 25 „Butzianer“. Auch Stefan und Claudia Butz, die Kinder des 2015 verstorbenen Gründers, gehören zum Team. „Mit den Jahren wurde die Arbeit immer anspruchsvoller – sei es durch neue Regularien oder sich ändernde politische Rahmenbedingungen. Aber der Leitsatz meines Vaters ‚Wo andere aufhören, fangen wir erst an‘, wird nach wie vor gelebt“, sagt die Juniorchefin.

**Wo andere aufhören,
fangen wir erst an.**

Zur Neugestaltung des Unternehmensauftritts kamen die Business Angels Rödermark ins Boot und unterstützten die Geschäftsleitung mit einem geschulten Blick von außen. Das Logo, die Website, Vordrucke und Formulare – alles, womit sich die Butz GmbH an Interessenten, Geschäftspartner und Kunden wendet, spiegelt ihn wider. Dessen Herzstück lautet: „Wir lieben Grenzen.“

www.butz.de

50 Jahre Designagentur HDW Partner in Offenbach

Die Welt von morgen anfassbar machen

Grund zum Feiern in schwierigen Zeiten: Die Offenbacher Designagentur HDW Partner ist 50 Jahre alt. Seit 1970 haben die Experten für Markenentwicklung und Ausstellungsdesign den Wandel der Medienlandschaft nicht nur durchlebt, sondern aktiv mitgestaltet.

Heute entwickelt ein achtköpfiges Team individuelle Kommunikationskonzepte für nationale und internationale Kunden. „Anscheinend haben wir etwas richtig gemacht – seit 50 Jahren beschäftigen wir uns damit, die Zukunft in Szene zu setzen, die Welt von morgen anfassbar zu machen und innerhalb der Branche neue Impulse zu setzen“, sagt Geschäftsführerin Ulrike Wernig-Pohlenz. In Zeiten von Corona hat die Agentur ihr Portfolio um Webinare zu alternativen Messekonzepten ausgeweitet.

Gegründet wurde HDW – das Haus der Werbung – 1970 von Alfred und Beate Pohlenz in Frankfurt. Mit Projekten für die Mainmetropole machte sich die Agentur einen Namen, darunter eine auffällige Plakatreihe: „Die Kampagne ist in Zusammenarbeit mit dem Künstlerpaar Charly und Estine Estenfelder entstanden und hat bereits damals ein visuelles Statement gesetzt. Ebenso wie das Bodypainting, das mit dem Künstler Ferry

Ahrlé realisiert wurde: Frankfurts Sehenswürdigkeiten auf dem Körper eines Modells“, erzählt Wernig-Pohlenz.

„Meine Eltern haben schon damals Storytelling betrieben, Konzepte entworfen, um Themen oder Ausstellungsobjekte zu inszenieren und diese Menschen näherzubringen. Es gab zwar Messebauer, aber niemanden, der die Vorarbeit geleistet hat. Diese Lücke haben sie gefüllt“, erklärt die 36-Jährige, die diese Tradition fortsetzt. Die Weiterentwicklung Offenbachs zum Innovations- und Designstandort ist ihr und ihrem Team ein besonderes Anliegen. „Seit 1978 ist HDW Partner hier zu Hause, wir engagieren uns alle ehrenamtlich und haben als Agentur auch am Masterplan zur Stadtentwicklung mitgewirkt, den die IHK initiiert hat. Die Offenbach-Liebe ist definitiv da.“

<https://hdw-partner.de>

Schneller, stabiler, wirtschaftlicher. Glasfaser für Ihr Unternehmen.



**0800
281 281 2**
anrufen und
Beratungsgespräch
vereinbaren!

Wir realisieren den reinen Glasfaserausbau in Ihrem Gewerbegebiet.
deutsche-glasfaser.de/business

Deutsche Glasfaser Business GmbH / Am Kuhm 31 / 46325 Borken



Arbeitsjubiläen



35 Jahre

Alexander Göbel
HEMA Maschinen- und
Apparateschutz GmbH

30 Jahre

Tobias Kurtz
Autovermietung
Edgar Lang

Abdallah Ould Hadri
Baake GmbH & Co. KG

Van Minh Nguyen
Michael Rohmann
EAB Elektroanlagenbau
GmbH Rhein/Main

Musa Savci
PICARD Lederwaren
GmbH & Co. KG

Jens Münzel
Röder Präzision GmbH

25 Jahre

Vesnica Tupek Tarascio
Baake GmbH & Co. KG

Karin Nessel
Hohmann & Sohn GmbH

Torsten Gottschalk
Oliver Quell
Jan Zimmermann
PICARD Lederwaren
GmbH & Co. KG

Patrick Häfner
Templet Deutschland
GmbH

20 Jahre

Peter Cegielski
Ing. R. Gruner
GmbH & Co. KG

Nicole Soravia
Claudia Volk
PICARD Lederwaren
GmbH & Co. KG

15 Jahre

Luciano Taranto
Baake GmbH & Co. KG

Pietro Sermon
Gefinal Blech- und
Stahlbau GmbH

Ilias Doll
Saskia Horváth
PICARD Lederwaren
GmbH & Co. KG

10 Jahre

Alexander Grimm
Arno Arnold GmbH

Radoslav Stojacic
Herth+Buss
Fahrzeugteile
GmbH & Co. KG

Sandra Müller
Florian Schmidt
Linda Schösser
Heike Wolff
PICARD Lederwaren
GmbH & Co. KG

Überreichen Sie Ihren langjährigen Mitarbeitern zu deren Arbeitsjubiläum als sichtbare Anerkennung eine Urkunde der IHK Offenbach am Main. Das Jubiläum wird auf Wunsch zusätzlich in unserer Mitgliederzeitschrift „Offenbacher Wirtschaft“ veröffentlicht. Bei Interesse teilen Sie uns bitte mit:

- Name des Jubilars
- Jubiläumsdatum
- genaue Firmierung des Unternehmens (entsprechend Eintragung in Handelsregister bzw. Gewerbeanmeldung)

Die Kosten für eine Urkunde mit Rahmung betragen 30 Euro inkl. MwSt.

Weitere Informationen unter

www.offenbach.ihk.de/P2863/

Kontakt

IHK-Kundenzentrum
Telefon 069 8207-0 | Fax -149
service@offenbach.ihk.de

Nie wieder Türöffnung oder Schlüsseldienst! Nie wieder ausgesperrt!



Auch als
Geschenkgutschein!

ab
7,00 €
monatlich

Dem Ernstfall einen Schritt voraus

BWS
Sicherheit

069/888 145
www.bws-offenbach.de

Industriegebiet Waldhof

BWS Sicherheitsdienste · Harlass-Roth Bartenstein GmbH · Heinrich-Krumm-Straße 9 · 63073 Offenbach

Schlüsselaufbewahrung im Schlüsseltresor

- ☞ 24/7 Verfügbarkeit der Notruf- u. Service-Leitstelle
- ☞ 24/7 Abholung jederzeit
- ☞ Hol- und Bringservice
- ☞ Aufbewahrung hinter Panzerglas
- ☞ Code gesicherte Übergabe
- ☞ Vds 3138 und ISO 9001 zertifiziert

P kostenlos, direkt auf dem Hof

Feste Zähne an einem Tag?

Das geht – mit Hightech und perfekter Teamarbeit

Zwischen Implantation und der Versorgung mit Zahnersatz können oft Monate vergehen. Doch es geht auch anders. Wenn die Voraussetzungen passen, ist es möglich, dass der Patient bereits an einem einzigen Tag komplett versorgt aus der Praxis kommt. Auf dieses Konzept „Feste Zähne an einem Tag“ hat sich Dr. Tobias Locher in Mühlheim spezialisiert.

Herr Dr. Locher: feste Zähne an einem einzigen Tag – wie geht das?

Das klassische Konzept wurde erheblich weiterentwickelt, sodass jetzt Implantate und Zahnersatz tatsächlich an einem einzigen Termin eingesetzt werden können. Wir sammeln im Vorfeld alle Informationen digital, sodass der Zahnersatz bereits fertig gemacht werden kann, bevor die Implantate gesetzt werden. Dazu erstellen wir über eine 3-D-Aufnahme eine exakte Abbildung des Kiefers. Diese zeigt, welcher Bereich des Kiefers sich am besten für die Aufnahme der Implantate eignet. Anhand dieser Aufnahme wird der Zahnersatz von Zahntechnikermeistern im spezialisierten Labor auf einem hochmodernen CAD-CAM-Gerät hergestellt. Morgens werden die Implantate, wie vorab in der 3-D-Software geplant, vollnavigiert in den Kieferknochen eingebracht. Direkt nach dem Einbringen der Implantate wird der schon fertige Zahnersatz dann eingesetzt. Dadurch, dass der Zahnersatz bereits im Vorfeld fertig ist, kann die Behandlungszeit stark reduziert werden. Der Zahnersatz ist sofort mit weicher Kost belastbar.

Geht das bei jedem Patienten?

Das hängt von der Beschaffenheit des Kieferknochens ab. Wenn dieser gesund ist, können die Implantate sofort belastet werden, und dann eignet sich auch diese Methode. Das muss der Zahnarzt vorher prüfen. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, kann es auch schon los-

gehen. Die Vorteile liegen auf der Hand: nicht nur, dass es schneller geht – der Patient braucht nur eine Anästhesie und erspart sich lästige Abdrucknahmen sowie die Zwischenversorgung mit einem Provisorium.

Wie steht es mit der Haltbarkeit – ist diese mit dem klassischen Konzept vergleichbar?

Die Haltbarkeit zum klassischen Vorgehen ist exakt die gleiche, da die Materialien, mit denen der Zahnersatz im Labor hergestellt wird, die gleichen sind. Durch die moderne 3-D- und Scan-Technik können wir jetzt in unserem Labor alle Informationen darüber, wo sich die späteren Implantate befinden, vorab liefern, sodass die Produktion schon vor der eigentlichen Implantatinserterion stattfindet.

Übernimmt die Kasse einen Teil der Kosten?

Die gesetzliche Krankenkasse beteiligt sich an den Kosten des Zahnersatzes mit einem Festzuschuss. Der Zuschuss ist beim klassischen wie auch bei unserem weiterentwickelten Vorgehen gleich hoch. Die Implantate selbst werden von der gesetzlichen Krankenkasse nicht übernommen. Sowohl die private Krankenkasse als auch die Zusatzversicherung übernehmen in der Regel die Kosten der Behandlung.



**Dr. Tobias Locher
ist Fachzahnarzt für
Oralchirurgie und
international anerkannter
Implantologe aus Mühlheim.**



Dres. Locher & Partner

Zahnarztpraxis für Implantologie und Endodontie

Dres. Locher & Partner

Bischof-Ketteler-Straße 31-33 · 63165 Mühlheim-Lämmerspiel
Telefon +49(0)61 08/6 89 80 · www.zahnarzt-muehlheim.de

Auch
SAMSTAGS
geöffnet!

Erweiterte Behandlungszeiten

Unsere Praxis hat auch **samstags**, nach vorheriger Terminvereinbarung, für Sie geöffnet. Unser Team setzt sich aus mehreren erfahrenen Spezialisten zusammen und bietet alle zahnärztlichen Behandlungen auf höchstem Niveau unter einem Dach. **Vereinbaren Sie einen Termin.**



Birgit Arens-Dürr hat bei

Reissner Lammfelle

reingeschaut



Herbert Reissner (l.) und sein Sohn Richard begutachten Lammfelle, aus denen Autositzbezüge gearbeitet werden sollen.

Am 1. Juli 1960 eröffnete der Geschäftsmann eine freie Tankstelle an der Waldstraße in Offenbach. „Der Liter Benzin kostete 56 Pfennige, heute wären das 28 Cent. Damals gab es viel mehr Service. Wenn ein Kunde kam, ging ich zum Auto, machte die Tür auf und sagte: ‚Guten Tag der Herr, was möchten Sie bitte? Darf ich volltanken?‘ Oft lautete die Antwort: ‚Nein, für zehn Mark‘“, erinnert er sich.

Als er auch Autoreparaturen anbot, zeigte sein Nachbar ihm an. Reissner legalisierte die Tätigkeiten, indem er ohne Lehrzeit die Gesellen- und die

Meisterprüfung als Kraftfahrzeugmechaniker ablegte. Zeitweise unterhielt er eine weitere Tankstelle am Odenwaldring. Bis 1974 schöpfte er diverse Verdienstmöglichkeiten aus: „Autos lackieren, Karosseriebau, Zubehörhandel, Begutachtung von Unfallschäden, Beteiligung an anderen Firmen – ich war halt strebsam“, sagt er. Und eigentlich wollte er von der Tankstelle fort, um nicht länger schwarze Fingernägel zu haben und giftige Dämpfe einzuzatmen.

Von Heusenstamm nach Kalifornien

Die Begegnung mit einem „bankrotten Fellhändler“ im Jahr 1993 brachte die Wende. „Wir haben in Jugoslawien ausschließlich australische Merinolammfelle gerben, färben und zurichten lassen. Diese Felle sind das Beste für Autositze. In Jugoslawien haben zeitweise 16 Gerbereien für uns gearbeitet. Das Geschäft lief bombastisch, vor allem der

Foto: Arens-Dürr/JHK

Herbert Reissner sieht auf sechs bewegte Jahrzehnte als Unternehmer zurück. Schwierige Phasen hat er beherzt und mit Humor gemeistert.



Export in die USA. 1986 klettert der Umsatz auf 16 Millionen D-Mark. In den USA hatte er kuriose Begegnungen, zum Beispiel mit Mister Marty Ballan, der ihn wegen einer Reklamation nach New York bestellte, aber gar nicht da war. „Ich musste ihm 2.000 Kilometer nach Florida hinterherreisen“, erzählt der heute 83-Jährige. In einer Villa am Strand mit goldenen Bad-Armaturen bekam er doch einen Scheck über 88.000 Dollar, weil Ballan die reklamierte Ware zwischenzeitlich verkauft hatte. Ein anderer amerikanischer Geschäftspartner ging pleite und übertrug Reissner sieben Fell-Boutiquen in der Bucht von San Francisco. Als der Dollar an Wert verlor, gab der Offenbacher das USA-Geschäft auf und saß auf einem Berg von Ware. Die nass gesalzene Rohschaffelle erhitzten sich im Lager und faulten durch. „Es war herrlich“, lacht er heute darüber.

Das Geschäft mit Autofellen ging drastisch zurück, weil mehr Fahrzeuge geleast wurden. „Für ein fremdes Auto haben die Leute keine Lammfelle mehr gekauft“, erklärt der Jubilar. Dann wurden Tierfelle generell unpopulär. 1991 begann der Jugoslawienkrieg. „Wir wichen nach Ungarn aus. Aber unsere unerfahrenen Partner konnten nicht richtig gerben. 1993 hatten wir nur noch acht Prozent des früheren Umsatzes“, berichtet er. Seit 1996 importiert Reissner fertige Lammfell-Produkte aus China.

2003 entstand die Firma Engel Reitsport mit einer eigenen Produktlinie. Reissner ließ seine Sattelkissen patentieren. Reitsportartikel hat er genauso im Angebot wie Stiefel,

16 verschiedene Hausschuhmodelle, Babyfelle, Schals oder Betteinlagen – alle aus dem Naturmaterial Lammfell hergestellt und im Unternehmen entwickelt.

Ganz oben bei Amazon

Vor 15 Jahren begann er mit eigenen Websites und Online-Shops. „Das Geschäft über Amazon, Ebay und andere Plattformen läuft jedes Jahr besser – durchschnittliche Steigerung 15 Prozent. Wir sind mit manchen Produkten die Nummer eins bei Amazon. Und beim Online-Handel musst du ja gegen die ganze Welt ankämpfen!“, freut er sich. Er hat acht Angestellte für das Internet-Geschäft. Sein Sohn fertigt mit zwei Mitarbeitern maßgeschneiderte Sitzbezüge.

„Klein bleiben“ sei immer Teil seines Erfolgsrezepts gewesen. „Auf den Messen haben sich die ‚Großen‘ über mich lustig gemacht. Die meisten gibt es heute nicht mehr“, sagt er.

www.reissner-lammfelle.de

www.engel-reitsport.de



Herbert Reissner (M.) 1960 an seiner Tankstelle. Foto: Reissner

Foto: MHK Group



Der MHK-Vorstand (v. l. n. r.)
Dr. Olaf Hoppelshäuser,
Wolfgang Becker, Donald
Schieren, Werner Heilos,
Frank Bermbach und
Kirk Mangels.

Strothoffs Lebenswerk wird Stiftung

Für die Zukunft aufgestellt

MHK-Gründer Hans Strothoff hat frühzeitig veranlasst,
dass sein Lebenswerk als Ganzes bestehen bleibt.



Foto: MHK Group

Im August verstarb MHK-Unternehmensgründer Hans Strothoff. Seine Nachfolge regelte er mit Bedacht.

Wie die MHK Group mit Sitz in Dreieich künftig geführt werden soll, präsentierte der Aufsichtsratsvorsitzende Professor Rainer Kirchdörfer gemeinsam mit dem Vorstand im Rahmen einer Gedenkfeier am 29. September 2020.

„Hans Strothoff hat verfügt, dass die MHK Group in Gänze zusammenbleibt, und das ist wirtschaftlich und mit Blick auf die Zukunft auch genauso richtig“, erläuterte Kirchdörfer. Als Testamentsvollstrecker werde er die Ideen und Wünsche des Verstorbenen umsetzen und damit die neue Struktur, die aus der Gründung und personellen Besetzung einer Stiftung besteht. Die einzelnen MHK-Gesellschaften werden direkt oder indirekt unter der zukünftigen Stiftung aufgehängt sein. Für die Mitarbeiter und Gesellschafter der MHK Group ergeben sich aus der neuen Struktur keinerlei spürbare Veränderungen.

Die operative Führung der Unternehmensgruppe wird auch zukünftig der Vorstand gemeinschaftlich übernehmen. Als neuer Vorsitzender wird Werner Heilos für die Koordination und strategische Ausrichtung sowie für die Bereiche Personal, Finanzen und Recht zuständig sein. Er wird den Übergang in die neue Zeit begleiten und tragen. In einem Geschäftsverteilungsplan, der auf der jüngsten Aufsichtsratssitzung verabschiedet wurde, wurde jeder Geschäftseinheit ein Vertreter im Vorstand zugeordnet: Wolfgang Becker verantwortet das Ressort Zentralregulierung, Delkredere und betriebswirtschaftliche Händlerberatung. Frank Bermbach obliegt der Bereich Bankdienstleistungen, Versicherungen und interne IT. Für das Ressort Gesamtvertrieb, Logistik und Facility Management zeichnet Dr. Olaf Hoppelshäuser verantwortlich. Kirk Mangels ist für die Bereiche Marketing, Unternehmenskommunikation, Bildungseinrichtungen und zusätzlich für die Digitalisierung zuständig. Dazu gehören auch die IT-Gesellschaften der Gruppe. Donald Schieren betreut weiterhin das Ressort Beschaffungsmarketing.

„Aus meinen Gesprächen mit den verschiedenen Gremien kann ich berichten, wie einstimmig diese Entscheidungen von allen Seiten begrüßt wurden. Auch das ist ein klares Signal für den Zusammenhalt innerhalb der MHK Group“, betont Kirchdörfer.

www.mhk.de

Unternehmensnachfolge gesichert

Jung, weiblich, verantwortungsbewusst

Isabelle Mang, die Tochter des Geschäftsführer-Ehepaars Wolf Mang und Simone Weinmann-Mang, ist seit Anfang 2020 die dritte Geschäftsführerin des Familienunternehmens Arno Arnold GmbH in Obertshausen.



Foto: Arno Arnold

Tochter Isabelle Mang (l.) und ihre Eltern Simone Weinmann-Mang (r.) und Wolf Mang leiten seit Anfang des Jahres gemeinsam die Geschicke der Arno Arnold GmbH.

Isabelle Mang hat ihr Studium der Betriebswirtschaftslehre an der WHU Otto Beisheim School of Management mit dem Master abgeschlossen und ihr Interesse an Management in kulturell unterschiedlichen Gesellschaften in Bangalore, Mumbai, Singapur und Stockholm vertieft. Berufserfahrung sammelte sie bei großen Konzernen wie L'Oréal und Beiersdorf, aber auch in der Start-up Industrie bei Home24 und Rocket Internet in Paris. Den Wunsch, tiefer in die Welt der „New Economy“ einzutauchen, erfüllte sie sich durch ihre zweijährige Tätigkeit im europäischen Hauptquartier von Google in Irland.

„Neue unternehmerische Impulse zu setzen, war schon meine Leidenschaft, als ich die Gründerkonferenz ‚IdeaLab!‘ der WHU mitorganisiert habe. Aber die Wurzeln, die Tradition und das Bestehen des Familienunternehmens haben einen hohen Stellenwert für mich. Ich fühle mich als sechste Generation verantwortlich für den Fortbestand des Unternehmens. Meine Arbeitserfahrung hat mir sehr deutlich die Gratwanderung zwischen analoger und digitaler Welt, zwischen Tradition und Disruption, zwischen menschlicher und künstlicher Intelligenz gezeigt. Das Geheimnis eines erfolgreichen Unternehmens ist für mich, die richtige Balance zwischen diesen scheinbaren Gegensätzen zu finden“, sagt die junge Geschäftsführerin.

www.arno-arnold.de

HALLEN

INDUSTRIE | GEWERBE | STAHL

PLANUNG - PRODUKTION - MONTAGE

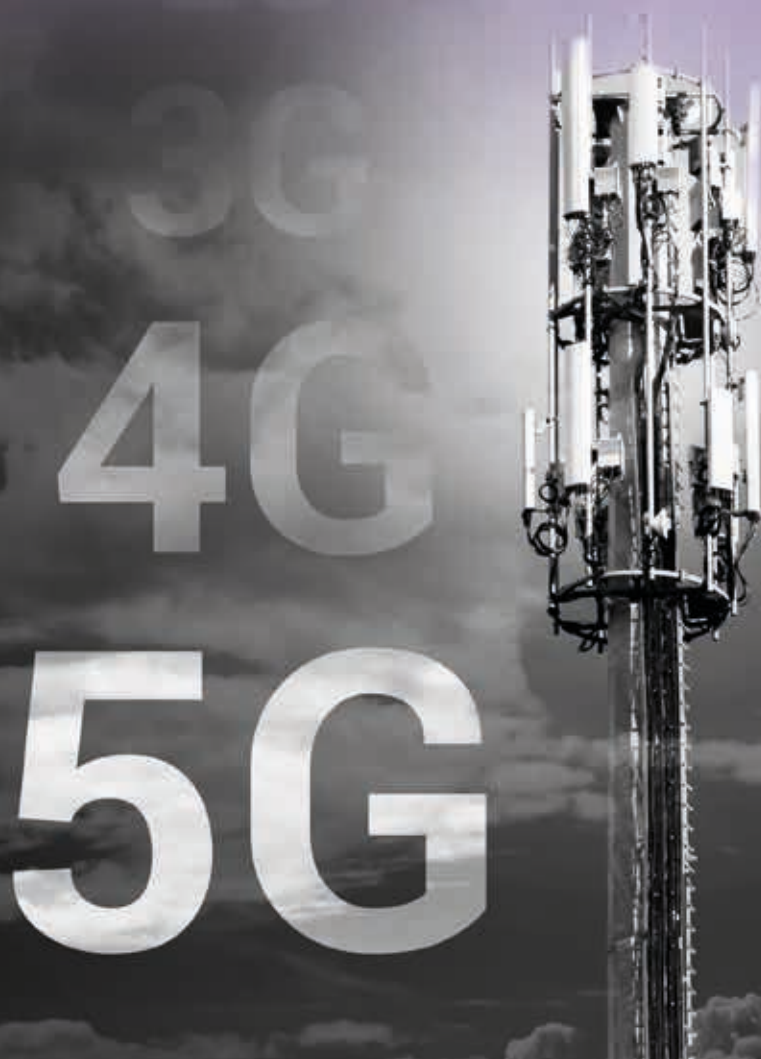
WOLF SYSTEM GMBH
 94486 Osterhofen
 Tel. 09932 37-0
 gbi@wolfsystem.de
 WWW.WOLFSYSTEM.DE

DIE VORTEILE DES NEUEN STANDARDS ÜBERWIEGEN

5G - die Zukunft ist jetzt

Der Mobilfunkstandard 5G ist derzeit ein allgegenwärtiges Thema. Welche Chancen und Risiken sind damit verbunden? Zeit für eine Bilanz.

5G transformiert den Mobilfunk und ist gleichzeitig Voraussetzung für Transformationen in diversen Bereichen des Arbeits- und Privatlebens.



Ali Erdem

Der Autor Ali Erdem ist Cluster-Manager bei dem Netzausrüster Ericsson in Mörfelden-Walldorf. Er engagiert sich bei den Wirtschaftsjunioren (WJ) Offenbach.



Foto: Privat

Die vier Mobilfunknetzanbieter Deutsche Telekom, Vodafone, Telefónica und 1&1 Versatel wollen bis zum Jahr 2024 ein flächendeckendes Netz in Deutschland aufbauen. Bisher haben sie circa 10.000 Mobilfunkstandorte 5G-fähig gemacht. Ein Schlüsselmerkmal der Technologie ist eine niedrige Latenzzeit. Das ist die Verzögerungszeit der Funksignale zwischen den Mobilfunkstandorten. Diese ermöglicht eine annähernde Echtzeit-Kommunikation. Die ist wiederum Voraussetzung für viele Anwendungen, wie zum Beispiel das autonome Fahren. Weitere 5G-Merkmale sind ein geringerer Energiebedarf, eine hohe Flexibilität und Stabilität.

Revolutionäre Chancen

Im Unterschied zur 3G- und 4G-Technik, ermöglicht 5G das sogenannte „Network Slicing“: Dieses Netz ist in der Lage, mehrere Frequenzen intelligent zusammenzuführen. So können hohe Datenraten in Echtzeit übertragen werden und zum Beispiel viele Autos miteinander kommunizieren, während sie autonom durch die Stadt fahren. Gleichzeitig können sich Fahrzeuge mit Parkplätzen verständigen, die melden, ob sie frei oder besetzt sind. Die Parkplatzsuche wird verkürzt, die Umwelt entlastet. Bisher – das sollte man sich bewusst machen – geht ein Drittel des urbanen Verkehrs auf die Parkplatzsuche zurück.

Die Anzahl an unbemannten Drohnen und Lufttaxis wird massiv zunehmen. Ein menschlicher Fluglotse kann sieben Flugzeuge gleichzeitig überwachen. 5G ermöglicht einer einzigen Anwendung, mit künstlicher Intelligenz (KI) 100.000 unbemannte Drohnen und Lufttaxis zu steuern und zu beaufsichtigen.

Bereits jetzt kann jedes Unternehmen ein eigenes Campus-Netz, also ein 5G-Netz nur für das eigene Firmengelände, installieren. Darüber können Produktionsmaschinen miteinander kommunizieren und die Intralogistik kann optimiert werden.

Per 5G können Geräte oder Maschinen melden, dass sie bald ausfallen werden und ersetzt werden müssen. Dazu müssen sie mit Sensoren ausgestattet und mit dem 5G-Netz verbunden werden. Ein Verschleißteil signalisiert dem Hersteller dann zum Beispiel, dass es vor Ablauf von zehn Stunden ausgewechselt werden muss. Ersatz kann rechtzeitig beschafft und werden und es lässt sich vermeiden, sich die Produktion verzögert oder gar ausfällt.

Spricht etwas dagegen?

5G ist ein Thema, das polarisiert und zum Teil heftigen Widerstand hervorruft. Gegner behaupten zum Beispiel, es verursache ein Bienen- und Vogelsterben. Wissenschaftliche Studien konnten diesen Zusammenhang nicht belegen.

Grundsätzlich hat die WHO schon 2011 darauf hingewiesen, dass es zu einer Zunahme an Gehirntumoren durch Funkstrahlen kommen kann. Doch einerseits fehlt dafür nach wie vor der wissenschaftliche Beleg. Andererseits muss man sich vor Augen halten, dass die ersten Generationen an Mobilfunkgeräten in den

**Am Ende des Tages zeigt sich,
dass ein gut ausgebautes 5G-Netz
enorme Chancen bietet.**

”

1990er-Jahren viel mehr Strahlung abgaben, als es moderne Geräte tun.

Sicher, der neue Standard bietet noch bessere Möglich-

keiten, um Daten zu sammeln und zu missbrauchen. Gefahr geht hier in erster Linie von nichtdemokratischen Staaten aus.

Es ist da. Es wird ausgebaut

Ob man 5G befürwortet oder ablehnt, sein Ausbau ist nicht aufzuhalten. In den kommenden Jahren wird das alte 3G-Netz abgeschaltet, um Platz zu machen für den flächendeckenden Einsatz der neuen Technik. Am Ende des Tages zeigt sich, dass ein gut ausgebautes 5G-Netz enorme Chancen bietet. Es wird unser Leben nachhaltig verändern und es sowohl erleichtern als auch beschleunigen.

Autor

Ali Erdem
Telefon 0173 3965954
campusnetze@t-online.de

DAS URLAUBSRECHT, EIN NEUER DAUERBRENNER

Das Bundesurlaubsgesetz war über viele Jahre kein Anlass zu Streitigkeiten. Angestoßen durch verschiedene Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) haben sich in den letzten Jahren aber eine Vielzahl von Konfliktfeldern entwickelt. Zugleich wurde durch die Gerichte der Text des Bundesurlaubsgesetzes gewissermaßen um- und neu geschrieben.

Ganz aktuell hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) dem EUGH die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob Urlaubsansprüche im laufenden Arbeitsverhältnis überhaupt verjähren können. Anlass war eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf. Dieses hat festgestellt, dass Urlaubsansprüche im laufenden Arbeitsverhältnis nicht der Verjährung unterliegen. Das BAG hat nun den EuGH aufgefordert, sich zu dieser Frage zu positionieren.

Bis eine Entscheidung des EuGHs vorliegt, sollte man davon ausgehen, dass es keine Verjährung von Urlaubsansprüchen im laufenden Arbeitsverhältnis gibt, sich Urlaubsansprüche also über viele Jahre aufsummieren können. Dabei spielt keine Rolle, dass nach den Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes der Urlaub im laufenden Jahr zu nehmen ist und nicht genommener Urlaub Ende März des Folgejahres verfällt. Es bleibt abzuwarten, wie der EUGH in der Sache entscheidet, in der Vergangenheit hat er allerdings regelmäßig zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entschieden.

Was ist also zu tun?

Zunächst einmal könnten und sollten Arbeitsverträge so überarbeitet werden, dass zumindest der Urlaub, der über den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen im Kalenderjahr hinaus geht, aus dem System der „Unverfallbarkeit“ herausgenommen wird. So wird zumindest das Risiko begrenzt.

Darüber hinaus bietet es sich an, den gesamten Urlaubsanspruch (alter und neuer Urlaub) zu Beginn eines Kalenderjahres jeweils zu dokumentieren und die Dokumentation durch beide Arbeitsvertragsparteien abzeichnen zu lassen. Ein Verzicht auf mögliche Ansprüche wird in einer solchen Erklärung zwar nicht liegen, zumindest eine klare Regel zur Beweislast wird jedoch erreicht. Die Arbeitsvertragspartei, die meint, eine solche Bestätigung sei fehlerhaft gewesen, wird dies nämlich darlegen und beweisen müssen.

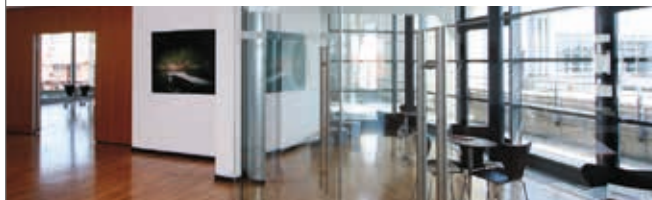
Im Übrigen hat das BAG bereits 2019 entschieden, dass ein Verfall von Ansprüchen auf Urlaubsgewährung jedenfalls immer dann eintritt, wenn die Arbeitnehmer/innen unter Mitteilung der jeweils noch bestehenden Urlaubstage rechtzeitig und darauf ausdrücklich hingewiesen wurden. Wann der Hinweis zu geben ist, hat das BAG leider offengelassen. Es spricht einiges dafür, deshalb vorsorglich und mindestens zweimal im Jahr einen Hinweis zu geben, einmal zeitnah im Frühjahr, zum Beispiel wenn festgestellt wird, welche Urlaubsansprüche es überhaupt gibt und dann im Herbst, wenn noch bestehende Urlaubsansprüche im laufenden Jahr genommen werden können.

Ulrike Fuchs
Rechtsanwältin

Thorsten Wolf
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte und Notare

KNOLLE SOCIETÄT



VERTRAUEN AUF ERFAHRUNG

Olaf Meister 4 NOTAR

Thorsten Wolf 6-7 NOTAR

Dr. Hans-Joachim Leonhardt 2-3 NOTAR

Stefan Hering LL.M.

Luisa Stein LL.M. 5

Ulrike Fuchs 1

Fachanwälte für:

1 Arbeitsrecht · 2 Familienrecht · 3 Gewerblichen Rechtsschutz
4 Handels- und Gesellschaftsrecht · 5 Miet- und Wohnungseigentumsrecht
6 Steuerrecht · 7 Verwaltungsrecht

KNOLLE SOCIETÄT

Berliner Straße 40 | 63065 Offenbach am Main | Telefon 069/829900
www.knolle.de

Transformation kommt im Autohandel an

Autohaus MAX hat die Weichen gestellt

Die Autobranche ist mit vielen Veränderungen konfrontiert. Das Autohaus MAX in Offenbach hat sich darauf eingestellt und unter anderem seine Kompetenzen zur E-Mobilität rechtzeitig gestärkt.

Foto: Autohaus MAX



In Corona-Zeiten E-Mobilität kennenlernen: Bei einem Probefahrt-Event im Autohaus MAX ließen sich die Interessenten die neuen VW-Modelle zeigen und erklären. Beim Testfahren unterstützte sie das geschulte MAX-Team über Funk.

„Die Autos sind zunächst zwar erklärungsbedürftig. Das heißt aber nicht, dass es kompliziert ist, ein Elektromobil zu fahren. Ganz im Gegenteil. Wenn man erst einmal die Vorteile erkannt hat, heißt es nur noch einsteigen und losfahren. Weniger Lärm, keine Abgase, großer Innenraum, lange Lebensdauer, deutlich wartungsfreier als ein Verbrennungsmotor und dazu noch eine tolle Beschleunigung“, schwärmt Verkaufsleiter Uwe Benning. Zudem gebe es hohe Förderungen vom Bund und vom Hersteller.

Bei einem coronakonformen Probefahrt-Event im August 2020 wurden die interessierten Kunden beim Fahren über Funk unterstützt. Auch in den Ausstellungsräumen informierte sie geschultes Fachpersonal, zeigte weitere E- und Hybrid-Fahrzeuge von VW und Audi und erklärte zum Beispiel das

Aufladen. Über den VW-Ladedienst „We Charge“ sollen Kunden ihr E-Auto künftig an mehr als 150.000 öffentlichen Stationen in Europa laden können. Der Hersteller verspricht, den Umstieg auf das Elektroauto so attraktiv wie möglich zu gestalten. Für die nächsten zehn Jahre sind konzernweit fast 75 neue E-Modelle geplant.

Branche im Wandel

„Das Thema Elektromobilität ist ein wesentlicher, aber schlussendlich nur ein Teil der Veränderungen, mit denen die Autobranche in den nächsten Jahren konfrontiert ist. Weitere Schwerpunkte sind die Digitalisierung der Fahrzeuge und das autonome Fahren. Wir stellen uns diesen neuen Themenfeldern mit allen Konsequenzen und investieren sowohl in technische Ausstattung als auch

in die Personalentwicklung“, erklärt Benning und berichtet: „Hoch qualifizierte Mitarbeiter – sei es im Verkauf oder im Service – sind die Grundvoraussetzung, um am Markt der Zukunft zu bestehen. Die Komplexität und die Möglichkeiten der neuesten Modellgenerationen müssen den Nutzern erklärt werden. Das ist nur bedingt im bisher üblichen Fahrzeug-Übergabeprozess zu vermitteln. Wir haben Vertriebsmitarbeiter mit hervorragenden Kenntnissen zu E-Mobilität und Ladestrukturen eingestellt beziehungsweise ausgebildet und entwickelt. Hierdurch können wir unsere Kunden fundiert beraten – von der Konfiguration des Fahrzeuges bis zur Installation von Ladevorrichtungen im privaten Bereich. Unser komplettes Verkaufsteam hat Schulungen der von uns vertretenen Marken durchlaufen. Darüber hinaus konnten sich die Mitarbeiter ihren Neigungen entsprechend spezialisieren.“

Damit werden wir auch höchsten Kundenansprüchen gerecht“, versichert er.

Analog sei der Servicebereich transformiert worden. „Wir gehören als anerkannter Batterie-Stützpunkthändler zu einem begrenzten Kreis von Betrieben unter dem Konzerndach, die zur Arbeit an den Batterien legitimiert sind. Seit 2017 nehmen unsere Hochvolttechniker an entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen teil.“ Er prognostiziert, dass immer weniger Wartungsarbeiten anfallen und die Mitarbeiter stattdessen mehr komplexe Probleme im elektronischen Bereich zu lösen haben werden.

Benning verzeichnet einen Nachfrageboom nach „Steckerfahrzeugen“, getrieben durch den politischen Willen und die finanziellen Förderungen. Im VW-Konzern stehe eine wachsende Anzahl von Modellen zur Verfü-

gung. Das Angebot werde zu einer Steigerung des E-Mobilitätsanteils führen. Er sieht viel Potenzial für die Antriebstechnik, sobald die Ladeinfrastruktur stimmt.

„Aktuell ist ein ID.3 mit Förderung günstiger als ein konventionell angetriebenes Mittelklassefahrzeug. Wie lange das Bestand hat, wird sich zeigen.

Um die Mobilität zu erhalten, brauchen wir auch in Zukunft noch Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren. Die oft gelobte Wasserstofftechnik könnte besonders für leichte Nutzfahrzeuge, Busse und Lkw eine Alternative sein. Wie es mit diesen Antrieben vorangeht, ist stark abhängig von den Ingenieurkapazitäten und den Budgets der Hersteller“, erklärt er.

www.autohaus-max.de

Um die Mobilität zu erhalten, brauchen wir auch in Zukunft noch Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren.



Glänzende Aussichten.

- ▲ Dreieich liegt zentral in der Region Frankfurt Rhein-Main: in nur 15 Minuten erreichen Sie den Flughafen und die Frankfurter Innenstadt.
- ▲ Mehrere Autobahnanschlüsse, Busse und Bahnen bieten ideale Verkehrsanbindungen.
- ▲ Die erstklassigen Bildungs- und Betreuungsangebote umfassen sämtliche Schultypen sowie das Haus des Lebenslangen Lernens mit angeschlossener Internationaler Schule.
- ▲ Die Immobilienpreise und Steuerhebesätze sind günstiger als in den Großstädten.
- ▲ Attraktive Gewerbegebiete bieten ein breites Spektrum an Flächen und Immobilien.

Kontaktieren Sie uns. Wir liefern Ihnen gute Argumente und weitere Informationen.

Der Wirtschaftsstandort Dreieich – Basis für Ihren Erfolg



Magistrat der Stadt Dreieich · Wirtschaftsförderung · Hauptstr. 45 · 63303 Dreieich · Tel: +49 (0) 6103 - 601-681 · E-Mail: wirtschaft@dreieich.de · www.dreieich.de

Foto: Hyundai



Dank der Umweltprämie werden in Deutschland deutlich mehr Elektrofahrzeuge zugelassen.

Hyundai bietet alle gängigen alternativen Antriebe in Serienfahrzeugen

Mobilität wird nachhaltiger

Hyundai wandelt sich vom Automobilhersteller zum Anbieter intelligenter Mobilitätslösungen für die Zukunft.

Schon jetzt spezialisiert sich das Unternehmen aus Korea nicht nur auf den Bau emissionsfreier Fahrzeuge, sondern sieht die Mobilität der Zukunft als globales Thema an. Erst kürzlich hat es mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) ein Projekt gestartet, um die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung bis 2030 zu beschleunigen und Lösungen im Kampf gegen den Klimawandel und soziale Ungerechtigkeit auf dem gesamten Planeten zu finden.

Am Standort in Offenbach, wo seit 2003 die Europa- und die Deutschland-Zentrale angesiedelt sind, werden diese Ziele mit den regionalen Gegebenheiten kombiniert. Hyundai ist durch die jahrzehntelange Bindung fest in Hessen verwurzelt. Und zwar nicht nur in Offenbach, sondern auch mit dem Hyundai Motor Europe Technical Center

in Rüsselsheim und der Motorsport GmbH an der Grenze zu Hessen in Alzenau.

233 Mitarbeiter arbeiten für Hyundai Deutschland. 2019 war mit über 129.500 Neuzulassungen ein Rekordjahr in der Firmengeschichte. Die Stellung als erfolgreichster asiatischer

Automobilhersteller in Deutschland konnte ausgebaut werden. In die Zeit der Corona-Pandemie fiel der Juli mit den meisten Kaufverträgen in der Unternehmenshistorie, was auch an der guten Zusammenarbeit mit den Händlern liege. Zahlreiche Studien oder Preise, darunter mehrmals der Deutsche

260%

Wachstum gegenüber dem Vorjahresmonat, mit über 21.000 rein elektrischen Neufahrzeugen, die im September 2020 zugelassen wurden.

Fairness-Preis, dokumentieren die Qualität der rund 460 Handelsstützpunkte.

Die Erhöhung der Umweltprämie für elektrifizierte Fahrzeuge hat Schwung in die Elektromobilität in Deutschland gebracht. Über 21.000 rein elektrische Neufahrzeuge, die im September 2020 insgesamt zugelassen wurden, entsprechen einem Wachstum von 260 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Auch für Flottenkunden werden Elektrofahrzeuge interessanter. Kleine und mittlere Unternehmen profitieren davon, dass zum Beispiel keine Getriebeprobleme auftreten oder die Bremsen nicht so sehr beansprucht werden wie bei Fahrzeugen mit Diesel und Benzin.

Auch fanden in Deutschland mehr als fünfmal so viele Plug-in-Hybride, das sind Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und E-Antrieb, wie im Vorjahresmonat einen Besitzer. Zudem verzeichnen die neu zugelassenen Hybrid-Fahrzeuge beachtliche Zuwächse.

Eine Führungsrolle im Bereich der alternativen Antriebe nimmt die Importgesellschaft von Hyundai in Deutschland ein. In Korea blickt das Unternehmen bereits auf drei Jahrzehnte Erfahrung zurück: 1991 spulte das Modell Sonata als reines Elektrofahrzeug seine ersten Kilometer ab. Knapp zehn Jahre später wurde die erste Brennstoffzellenstudie vorgestellt.

Bei den Brennstoffzellenfahrzeugen ist Hyundai seit 2013 Vorreiter. Der Hyundai ix35 Fuel Cell ist der erste Brennstoffzellen-Pkw, der in Serie gebaut wurde. Seit 2018 ist der Nachfolger Nexo unterwegs – weltweit fast allein auf weiter Flur. Denn viele Hersteller scheuen die hohen Entwicklungskosten und denken auch angesichts der fehlenden Infrastruktur lieber wirtschaftlich als visionär. Hyundai dagegen ist der einzige Automobilhersteller weltweit, der alle gängigen alternativen Antriebe in Serienfahrzeugen anbietet: 48 Volt-Hybrid, Hybrid, Plug-in-Hybrid, Elektro und Brennstoffzelle.

www.hyundai.de

„Meine KÄRCHER-Geräte hole ich da wo ich gut beraten werde und einen super Service bekomme.“

50 Jahre Erfahrung
sprechen einfach für sich

Viehmann

Ihr Kärcherpartner in Neu-Isenburg



Verkauf - Service - Zubehör - Ersatzteile - Vermietung



- **kompetente Beratung**
50 Jahre Erfahrung in Sachen Reinigung
- **Riesenauswahl**
das komplette Programm für Privat, Gewerbe, Industrie auf großer Ausstellungsfläche, Parkplätze
- **Zubehör und Ersatzteile**
alle gängigen Teile am Lager
- **Top - Reparaturservice**
in modern ausgestatteter Werkstatt und natürlich auch vor Ort durch gut ausgebildete, erfahrene Mitarbeiter

Werner-Heisenberg-Str. 12
63263 Neu-Isenburg

Tel. 06102-77605 • Fax 06102-31024
info@kaerchercenter-viehmann.de

KÄRCHER

KÄRCHER CENTER VIEHMANN

www.kaercher-center-viehmann.de

Unterschiedliche Motive für Transformation

Ein Thema, zwei Strategien

Wasserstoff ist ein Schwerpunktthema der Energiepartnerschaft zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und dem japanischen Ministry of Economy, Trade and Industry (METI).

Jana Narita

ist Projektleiterin im Forschungs- und Beratungsinstitut Adelphi. Sie unterstützt den energiepolitischen Dialog des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Japan und Südkorea.



Foto: Adelphi

Japan veröffentlichte seine Wasserstoffstrategie bereits im Jahr 2017. Deutschland zog dieses Jahr nach. Der Ansatz beider Länder ist dabei sehr unterschiedlich: Während der Hauptbeweggrund Deutschlands das Erreichen der Klimaschutzziele ist und somit der Fokus auf der Förderung von „grünem Wasserstoff“ aus erneuerbaren Energien liegt, steht in Japan vor allem die Diversifizierung der Energieversorgung im Vordergrund. Dem entsprechend hat Japan bislang auch deutlich weniger Erfahrung mit Power-to-X-Technologien (Anm. der Redaktion: Verfahren zur Speicherung oder sonstigen Nutzung von Stromüberschüssen

bei Überangeboten aus variablen, erneuerbaren Energien) als Deutschland und das Augenmerk liegt eher auf der Anwendungsseite, zum Beispiel den Brennstoffzellenfahrzeugen.

Japan ist auch schon im Bereich des internationalen Transports von Wasserstoff aktiv. Dieser wird für beide Länder zukünftig eine wichtige Rolle spielen, denn Importe werden notwendig sein, um den eigenen Bedarf zu decken.

Autorin

Jana Narita
Telefon 030 8900068-361
narita@adelphi.de
www.adelphi.de

KAI KÔ Deutsch-Japanischer Wirtschaftsdialog

Die Wasserstoff-Strategien von Deutschland und Japan sind Thema des KAI KÔ Deutsch-Japanischen Wirtschaftsdialogs, der diesmal wegen der Corona-Pandemie im Online-Format stattfindet. Den Impulsvortrag hält der japanische Virologe und Autor Hiroyuki Ishii.

Termin: 26. November,
10.00 Uhr
Programm und Registrierung:
www.ihkof.de/kaiko



Ihre Unternehmensnachrichten im IHK-Magazin

Wir berichten in der Offenbacher Wirtschaft – print und online – über Ihr Unternehmen. Senden Sie uns Ihre Nachrichten an:

redaktion@offenbach.ihk.de



VW
Business-
Angebote
 Top Konditionen für
 Gewerbekunden

So attraktiv wie nie!

Jetzt top Leasingraten für Ihren Firmenwagen sichern.



Volkswagen Golf Style 1,5 I TSI
 Frontantrieb, 6-Gang-Schaltgetriebe, 96 kW (130 PS)

Ausstattung: Grau, LED-Plus Scheinwerfer, Leichtmetall-Felgen, Einparkhilfe, Klimaautomatik, Zentralverriegelung u. v. m.

Leasing Sonderzahlung	€ 0,00
Laufzeit	24 Monate
Jährliche Fahrleistung	10.000 km
Nettodarlehnsbetrag	€ 18.710,55
Monatliche Leasingrate	nur € 189,00¹

Kraftstoffverbrauch, l/100 km: innerorts 6,3; außerorts 3,9; kombiniert 4,8.
 Co2-Emissionen, g/km: kombiniert 110. Energieeffizienzklasse A.



Volkswagen T-Roc Sport 1,5 I TSI
 Frontantrieb, 6-Gang-Schaltgetriebe, 110 kW (150 PS)

Ausstattung: Grau, Navigationssystem, Klimaautomatik, Leichtmetall-Felgen, Sportsitze, Zentralverriegelung, Garantie bis zum 4. Fahrzeugjahr² u. v. m.

Leasing Sonderzahlung	€ 0,00
Laufzeit	48 Monate
Jährliche Fahrleistung	10.000 km
Nettodarlehnsbetrag	€ 18.740,23
Monatliche Leasingrate	nur € 169,00¹

Kraftstoffverbrauch, l/100 km: innerorts 6,2; außerorts 4,7; kombiniert 5,3.
 Co2-Emissionen, g/km: kombiniert 120. Energieeffizienzklasse B.

Jetzt Angebote anfordern: www.mein-vw-angebot.de

¹ Ein Leasingangebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für den Abschluss des Leasing-Vertrags nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen. Bonität vorausgesetzt. Wird die vereinbarte Gesamtleistung um mehr als 2.500 km über- bzw. unterschritten, so werden Mehrkilometer berechnet bzw. Minder-Kilometer vergütet. Angebot gültig bis 30.12.2020 (Kaufdatum bis 30.12.2020) und nur solange Vorrat reicht. Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht unbedingt berücksichtigt. Alle Angaben basieren auf den Merkmalen des deutschen Marktes. FD-Stand: 10.2020. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Das Angebot gilt für gewerbliche Einzelabnehmer. Alle Preise zzgl. 16% MwSt.

² Garantie bis zum 4. Fahrzeugjahr, abhängig von Modell und Laufleistung. Die Einzelheiten zur Garantie der beworbenen Fahrzeuge erfragen Sie bitte bei uns.

20-0097



Dieselstraße 61
 63165 Mühlheim
 Telefon: 0 61 08 / 6002 - 84
 vw-verkauf@autohaus-best.de



Am Kraftenborn 1
 63654 Büdingen-Düdelshaus
 Telefon: 0 60 41 / 96 10 - 0
 info@auto-hess.de



Im Niederfeld 2
 63589 Linsengericht
 Telefon: 0 60 51 / 97 33 - 60
 verkauf@geiger-liebsch.de

So gelingt Veränderung

Die Kraft eines gelebten Transformationsprozesses

Wenn sich etwas grundsätzlich ändern soll, muss die Unternehmensleitung die initialen Impulse setzen. Sie muss eine Vision entwickeln, vorleben und das Team davon überzeugen, diese mitzuleben. Das wird am konkreten Beispiel deutlich.

Der Niederlassungsleiter eines Finanzdienstleistungsunternehmens verzeichnete dramatisch rückläufige Umsätze. Seine Mitarbeiter waren demotiviert, ohne Elan. Weil der Erfolg nachhaltig ausblieb, wuchs der Druck. Misstrauen prägte die Stimmung im Unternehmen. Es war klar, dass sich etwas elementar ändern musste – und zwar mit Expertenhilfe von außen.

Zunächst konnten der Niederlassungsleiter und jeder Mitarbeiter mir in vertraulichen Einzelinterviews offen ihre Sicht der Situation und die möglichen Ursachen schildern. Es zeigte sich, dass sich die Mitarbeiter eher benutzt als beteiligt und wenig wertgeschätzt fühlten. Sie

waren Befehlsempfänger, statt mitzugestalten und erkannten den Sinn ihrer Arbeit nicht. Dass sie keinen Einfluss auf Veränderungen hatten, demotivierte sie. Dies wirkte sich negativ auf die Kundenbeziehungen aus.

Es galt, neues Vertrauen zu schaffen. Der Chef signalisierte, dass er die Meinung der Mitarbeiter ernst nahm. Sie hatten zum ersten Mal das Gefühl, dass er ihnen zuhört. Die Beteiligten waren sich einig, dass eine Transformation notwendig war.

Die Lösung war ziemlich einfach. Der Niederlassungsleiter akzeptierte, dass eine neue Führungskultur nötig war, die es allen erlaubt,

mitzugestalten. Das Team erarbeitete den Transformationsprozess gemeinsam und entwickelte eine konkrete Vision, ein internes Leitbild, das Sinn und Gewinn verbindet.

Eine solche Vision muss von der Führungsebene vorgelebt werden, damit die Mitarbeiter sie mittragen, den Sinn ihrer Arbeit erkennen und Freude daran haben. Sie identifizieren sich mit dem Unternehmen und fühlen sich sogar als Mitunternehmer. Ihre positive Energie strahlt in die Kundenbeziehungen aus und generiert Empfehlungen. Das gesamte Unternehmen profitiert von langfristigem Erfolg und Erfüllung.

Im beschriebenen Fall blühten die Mitarbeiter regelrecht auf. Es entstanden ein reges Miteinander und die Motivation sich einzubringen und intensiv zu kommunizieren. Gemeinsam konzipierte das Team Maßnahmen, um Neukunden zu gewinnen und die Beziehungen zu Bestandskunden zu optimieren. Der Umsatz, die Produktivität und die Rendite entwickelten sich nachhaltig positiv.

Das Fazit lautet: Die Geschäftsleitung gibt den Impuls für eine Transformation und muss die Mitarbeiter unbedingt mitnehmen. Sie muss eine sichtbare, wertschätzende und auf Vertrauen basierende Führungskultur leben. Und: Eine Transformation ist ein Prozess des Bewusstwerdens und Umdenkens.

Stefanie Brings

Die Autorin Stefanie Brings, Institut für visionäres Management, berät und begleitet Unternehmensleitungen bei Transformationsprozessen.



Foto: Brings

Autorin

Stefanie Brings
Telefon 06106 2789921
stefanie.brings@visionaeres-management.com
www.visionaeres-management.com

Erfolgsfaktor Innovations- und Transformationsfähigkeit

Den Wandel professionell gestalten

Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Nachhaltigkeit, demografische Entwicklung – das sind einige der Megatrends, die unsere Markt- und Wettbewerbsbedingungen radikal verändern. Sie zwingen Unternehmen immer wieder zum fundamentalen, dauerhaften Wandel – zu Transformationen.

Transformationen führen zum Beispiel zu neuen Prozessen, Produkten, Absatzmärkten, Zielgruppen oder Kosteneinsparungen. Sie erfordern Know-how, denn es geht nicht darum, an einigen Stellschrauben zu drehen, sondern elementare Einschnitte vorzunehmen. Grundsätzlich wird die Innovations- und Transformationsfähigkeit zum wesentlichen Erfolgsfaktor für Unternehmen.

Die Basis ist eine zielgerichtete realistische Transformationsstrategie, die sich in die Unternehmensstrategie einfügt. Darüber muss in der Geschäftsführung unbedingt Einigkeit bestehen.

Ein Auftraggeber aus der Unternehmensleitung entscheidet über den Start der Organisationsentwicklung und benennt den Transformationsverantwortlichen: einen erfahrenen Projektleiter, den die Geschäftsführung unterstützt und der über Qualitäten wie strategisches Denken, Ziel- und Ergebnisorientiertheit, selbstsicheres und diplomatisches Auftreten, Kommunikations-, Präsentations- und Begeisterungsfähigkeit verfügt. Er muss seine Kollegen ohne explizite Führungsverantwortung leiten können und kooperationsbereit sein. Diese Aufgabe kann auch ein externer Interimsmanager übernehmen, der einen objektiven Blick mitbringt sowie das relevante Handwerkszeug und die Erfahrung. Da in diesem Fall kein Mitarbeiter für das Transformationsprojekt freigestellt werden muss, bleiben die internen Abläufe unberührt. Alternativ können externe Berater, Coaches oder Trainer zur Unterstützung des Projektteams beauftragt werden.

Silke van den Boom

Die Autorin Silke van den Boom unterstützt Unternehmen als Interimsmanagerin und Projektleiterin.

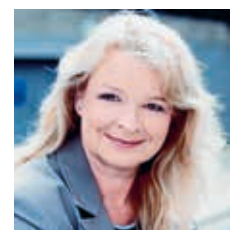


Foto: van den Boom

Eine Steuerungsgruppe, die idealerweise in der Geschäftsführung angesiedelt ist, kooperiert mit dem professionell und agil arbeitenden Projektteam und stellt Personal, Ressourcen und Budget zur Verfügung.

Außerdem bestimmt die Geschäftsführung Unterstützer für das Projekt, zum Beispiel aus den Bereichen IT, Controlling, Kommunikation und Marketing. Sie garantieren den Transformationsthemen Vorrang vor dem Tagesgeschäft.

Fallstricke vermeiden

Es ist herausfordernd, einen Transformationsprozess umzusetzen und die Mitarbeiter durch ihn zu führen. Wenn sie nicht richtig abgeholt werden und „verloren gehen“, scheitert die Transformation. Tiefgreifende Veränderungen verlangen vom Team viel Flexibilität und Weiterbildungsbereitschaft. Wenn die Mitarbeiter erleben, wie sich Arbeitsprozesse, Aufgaben, Kompetenzen und Privilegien wandeln, kann Widerstand

keimen. Davor schützt ein von der Geschäftsführung erarbeitetes, gelebtes und begleitetes Kommunikationskonzept. Es informiert über Ziele, Sinn, Nutzen und Vorgehensweise. Seine Inhalte werden regelmäßig über alle Stufen der Hierarchie zu den Mitarbeitern getragen. Nie dürfen Informationen auf bestimmten Ebenen „versanden“.

Ein Scheitern droht auch dann, wenn die Zieldefinition unklar ist oder kein solides Controlling anhand spezifischer messbarer Kennzahlen (KPIs) für alle Bereiche der Transformation stattfindet. Es muss regelmäßig geprüft werden, ob der angestrebte Erfolg erreicht wurde. Bei Bedarf werden Ziele und Maßnahmen agil angepasst.

Autorin

Silke van den Boom
Telefon 0177 7985979
berater@svandenboom.de
www.vandenboom-consulting.de



Foto: HDW

Perfekt für die Roadshow und Präsentationen im Unternehmen – ein mobiler Anhänger.

Lösungsorientiertes Design ist der Schlüssel

Messen neu denken

Unternehmen brauchen Möglichkeiten, um sich und ihre Produkte sowohl bestehenden Kundinnen und Kunden als auch potenziellen Neukunden auf einer persönlichen Ebene, die Vertrauen schafft, zu präsentieren. Wie geht das, wenn Messen, wie wir sie kannten, nicht stattfinden?

Das Frühjahr 2020 hat die Messewirtschaft bis ins Mark erschüttert. Ab März wurden alle Veranstaltungen abgesagt oder verschoben. Seit dem Herbst versuchen die Messegesellschaften vorsichtig wieder Fuß zu fassen. Unter den Ausstellern und Besuchern herrscht aber weiter Unsicherheit, ob die Teilnahme an oder der Besuch einer Messe das finanzielle und gesundheitliche Risiko wert ist.

Natürlich entwickelten sich innerhalb kurzer Zeit nach Beginn der Beschränkungen erste Lösungen, die den Wegfall des persönlichen Kontakts zwischen Geschäftspartnern kompensieren sollen. Videokonferenzen nahmen stark zu. Nach und nach trat ein Format in Erscheinung, das vorher nur ein Nischendasein gefristet hatte: die virtuelle Messe. Ob sie sich nach der Pandemie großflächig behaupten kann, bleibt abzuwarten. Der persönliche Faktor, der in vielen Branchen entscheidend ist, fehlt jedenfalls. Besonders die kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) leiden aktuell sehr. Welche Möglichkeiten bleiben ihnen, um ihre persönlichen Kundenbeziehungen zu pflegen? Wie kann der Vertrieb wieder einsteigen?

Foto: HDW



„Schatzkiste“ zum interaktiven Erkunden von Produkten.

Geschichten gefallen

Gerade in Zeiten von Kontaktbeschränkungen sind gut gemachte physische Mailings eine sehr simple und sympathische Möglichkeit, sich bei Kundinnen wieder ins Gedächtnis zu rufen und ihr Interesse zu wecken. Mit unterschiedlichen Faltungen und Ausstattungen, kombiniert mit besonderem Papier und einem schönen Umschlag,

sind sie ideal, damit der Versender sich mit einfachen Mitteln auch haptisch von Mitbewerberinnen unterscheidet.

Mit den Inhalten erzählt man Kunden Geschichten, bietet Inspirationen und gibt einen Ausblick. Storytelling kommt an: Vertreter präsentieren ihr Unternehmen und dessen Lösungen, zeigen Muster und breiten vor den Augen des Kunden Markenwelten aus. Warum nicht dem Vertrieb ein Werkzeug an die Hand geben, dass das Unternehmensspektrum noch eindrucksvoller illustriert? Schautafeln, virtuell oder haptisch, die die Firmenphilosophie erläutern, aktuelle Best-Practice-Beispiele aufzeigen und eine Übersicht über das Lösungsportfolio bieten? Geschichten mit visueller Unterstützung bleiben im Gedächtnis und können im persönlichen und vertrauensvollen Gespräch genutzt werden.

Revival der Hausmessen

Oder man baut einen Messestand auf dem Firmengelände, temporär oder als Festeinbau in Form einer Roadshow, einer Hausmesse oder eines Showrooms. Dort können Kunden Neuheiten betrachten. Da es keine externen Messeregularien gibt, hat das Unternehmen die komplette Kontrolle darüber, wie sich die Besucher über die Ausstellungsfläche bewegen. Dadurch können Inhalte einfacher aufeinander abgestimmt und choreografiert werden. Das Schöne an diesen drei Formaten ist, dass sie sich wunderbar miteinander kombinieren lassen. Elemente aus dem Showroom können für eine Roadshow auf Reisen geschickt oder Elemente, die ursprünglich für eine (Haus-)Messe gedacht waren, in den Showroom gestellt werden.

Aber egal, wofür die Entscheidung fällt, es muss kommuniziert werden. Sei es in Fachmedien, print oder digital, oder in sozialen Netzwerken. Mit kurzen Videos und Inhalten lässt sich die Reichweite effizient erhöhen und der Bekanntheitsgrad steigern. Der Vertrieb kann nachfassen und wieder einsteigen.

Messen werden wiederkommen. Neue Formate werden sich etablieren und andere werden verschwinden. Einige Messeformen werden sich vielleicht komplett zum Digitalen wandeln, andere, deren Fokus auf dem persönlichen Austausch liegt, werden aber weiterhin bestehen.

Autoren

Ulrike Wernig-Pohlentz und Julian Heckel
Telefon 069 850 926 822
<https://hdw-partner.de>



Der effiziente Plugin-Hybrid des Audi A3 Sportback 40 e-tron¹ überzeugt durch kompromisslosen und ausdauernden Fahrspaß. Seine innovative Technologie zahlt sich gleich doppelt aus: Beim Kauf eines Audi A3 Sportback 40 e-tron¹ sichern Sie sich nicht nur den Umweltbonus³, sondern ab sofort auch eine Förderung für das akustische Warnsystem (AVAS). Dienstwagenfahrer profitieren von der halbierten Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bei der Privatnutzung.⁴

Ein attraktives Leasingangebot für Businesskunden¹:

z. B. Audi A3 Sportback 40 e-tron, S tronic*

* Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert 1,9; Stromverbrauch in kWh/100 km: kombiniert 12,2; CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 43. CO₂-Effizienzklasse: A+

monatliche Leasingrate	Leistung:	150 kW (204 PS)
€ 158,-	Vertragslaufzeit:	36 Monate
Alle Werte zzgl. MwSt.	Jährliche Fahrleistung:	10.000 km
	Monatliche Leasingrate:	€ 158,-
	Sonderzahlung:	€ 4.500,-

Ein Angebot der Audi Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Zzgl. Überführungskosten und MwSt.. Bonität vorausgesetzt.

Etwas Rabatte bzw. Prämien sind im Angebot bereits berücksichtigt.

¹ Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert 2,0-1,9; Stromverbrauch in kWh/100 km: kombiniert 12,7-12,2; CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 46-43; CO₂-Effizienzklasse A+. Angaben zu den Kraftstoffverbräuchen und CO₂-Emissionen sowie CO₂-Effizienzklassen bei Spannweiten in Abhängigkeit vom verwendeten Reifen-/Rädersatz.

² Das Angebot gilt nur für Kunden, die zum Zeitpunkt der Bestellung bereits sechs Monate als Gewerbetreibender (ohne gültigen Konzern-Großkundenvertrag bzw. die in keinem gültigen Großkundenvertrag bestellberechtigt sind), selbstständiger Freiberufler, selbstständiger Land- und Forstwirt oder Genossenschaft aktiv sind.

³ Der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen A3 Sportback 40 e-tron¹ durch Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine nach dem 18.05.2016 wird mit dem Umweltbonus gefördert, ab dem 04.06.2020 inklusive Innovationsprämie. Das Fahrzeug muss im Inland auf den/die Antragstellerin zugelassen werden (Erstzulassung) und mindestens 6 Monate zugelassen bleiben. Sofern das Fahrzeug nach dem 04.11.2019 erstmalig zum Straßenverkehr zugelassen wird, beträgt die Höhe des Umweltbonus inklusive Innovationsprämie für den A3 Sportback 40 e-tron¹ insgesamt 6.750 Euro. Ein Drittel des Umweltbonus wird seitens der AUDI AG direkt auf den Nettokaufpreis gewährt, zwei Drittel des Umweltbonus (Bundesanteil am Umweltbonus inklusive Innovationsprämie) wird nach positivem Zuwendungsbescheid auf Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.bafa.de ausbezahlt. Der Antrag auf Gewährung des Bundesanteils am Umweltbonus muss bei Zulassung nach 04.11.2019 spätestens ein Jahr nach Zulassung über das elektronische Antragsformular unter www.bafa.de eingereicht werden. Da das Fahrzeug serienmäßig zudem bereits über ein Acoustic Vehicle Allerting System (AVAS) verfügt, kann die Anschaffung durch den Bund mit zusätzlichen 100 Euro bezuschusst werden. Auf die Gewährung des Umweltbonus besteht kein Rechtsanspruch und die Förderung endet mit Erschöpfung der bereitgestellten Fördermittel, spätestens jedoch zum 31.12.2025. Nähere Informationen zum Umweltbonus sind auf den Internetseiten des BaFa unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/Neuen_Antrag_stellen/neuen_antrag_stellen.html abrufbar.

⁴ Als Dienstwagenfahrer können Sie bei Erwerb eines Audi A3 Sportback 40 e-tron¹ zwischen dem 31.12.2018 und dem 01.01.2022 auch von der Neuregelung der Dienstwagenbesteuerung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG profitieren. Hiernach wird die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung eines Dienstfahrzeugs aus dem Listenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs zuzüglich Sonderausstattung inklusive Umsatzsteuer halbiert.

Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht unbedingt berücksichtigt. Alle Angaben basieren auf den Merkmalen des deutschen Marktes.

Autohaus Brass Vertriebs GmbH & Co. KG

Paul-Brass-Straße 7, 63128 Dietzenbach
Tel.: 0 60 74 / 8 01-5, info.dietzenbach@brass-gruppe.de,
www.brass-dietzenbach.audi

Afföllerstraße 108, 35039 Marburg,
Tel.: 0 64 21 / 5 90 74-0, info.marburg@brass-gruppe.de,
www.brass-marburg.audi

brass

Ein Zukunftsort für die Wirtschaft in Offenbach

Vom Industriegelände zum Designpark

Auf dem ehemaligen Allessa-Areal am Main wird die Transformation der Wirtschaft in Offenbach real: im Designpark. Die Stadt Offenbach, die IHK Offenbach am Main, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hessen Trade & Invest (HTAI) und die Hochschule für Gestaltung Offenbach (HfG) treiben das Vorhaben voran.



Foto: IHK

Auf dem 35 Hektar großen ehemaligen Allessa-Areal im Osten von Offenbach wird der Designpark Unternehmen eine ganzheitliche Perspektive auf aktuelle Zukunftsthemen eröffnen.

Noch schweift der Blick über eine weitläufige Brache: Sandhügel, alte Betonfundamente, Backsteinbauten vergangener Industriezeiten. Bald sollen sich hier in einem Designpark Unternehmen gemeinsam mit Forschungsabteilungen und wissenschaftlichen Institutionen neue Produkte und innovative Geschäftsfelder erschließen. Der Fachbereich Design der HfG unter Leitung von Professor Frank Zebner ist zentraler Partner für die inhaltliche Ausgestaltung. In Kooperation mit dem Fachbereich Architektur der TU München werden erste Ideen dafür visualisiert.

„Wir sehen im Designansatz den entscheidenden inhaltlichen Schwerpunkt“, betont Dr. Carsten Ott, HTAI-Abteilungsleiter Technologie & Innovation. „Innovationen sind eine Zukunftschance für die hessische Wirtschaft, gerade angesichts der aktuellen Umbrüche.“

Der Designpark ermögliche die inhaltliche Vernetzung unterschiedlicher Technologiebereiche, Disziplinen und Experten mit Blick auf Zukunftsthemen.

„Ein Unternehmensstandort, der ein auf die Zukunft gerichtetes Umfeld bietet, ist der ideale Ort für die Ansiedlung eines Unternehmens. Dies gilt es mit dem Projekt Designpark voranzutreiben“, unterstreicht Jürgen Amberger, Leiter der Wirtschaftsförderung Offenbach.

IHK-Geschäftsführer Frank Achenbach ergänzt: „Gerade Start-ups, kleine und mittlere Unternehmen werden vom Designpark profitieren. Sie können dort ihre Ressourcen bündeln und finden Zugang zu Wissen sowie Unterstützung für innovative Ideen.“ Der Designpark werde Offenbachs Image

verbessern und es attraktiver für Fachkräfte machen.

Unter der Leitung von Daniela Matha entwickelt die städtische Gesellschaft INNO Innovationscampus Offenbach GmbH das Areal. Interessierte Unternehmen wenden sich an die IHK Offenbach am Main.

www.designpark.online



Kontakt

Frank Irmscher
Telefon 069 8207 342
irmscher@offenbach.ihk.de

VERLAGS Special

11-12
2020

Büro der Zukunft

Foto: iStockphoto/Harbucks

www.zarbock.de

Impressum: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt am Main, Telefon 069/42 09 03-75
Die Textbeiträge in diesem Verlagsspecial wurden von den werbenden Unternehmen verfasst.

Büroarbeitsplätze in der Corona-Krise richtig planen

Die „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ setzt die Rahmenbedingungen für die Anpassung von Büroräumen mit dem Fokus auf den Infektionsschutz



Seit dem Corona-bedingten Lockdown sind viele Arbeitnehmer wieder aus dem Homeoffice an ihren Büroarbeitsplatz zurückgekehrt. Allerdings oft im Wechsel mit weiteren Tagen im Homeoffice, da die aktuellen Abstands- und Hygieneanforderungen oft noch nicht die Anwesenheit aller Mitarbeiter am Arbeitsplatz erlauben. Viele Arbeitgeber möchten aber ihre Bürogebäude so optimieren, dass sich eine größere Anzahl von Mitarbeitern zeitgleich im Büro aufhalten kann.

Mit detaillierten Vorgaben für den Coronaschutz am Arbeitsplatz erleichtert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jetzt die Planung und Umsetzung erforderlicher Schutz-

maßnahmen und der medizinischen Prävention. Die vor kurzem veröffentlichte „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ enthält konkrete Vorgaben für Abtrennungen zwischen zwei Arbeitsplätzen oder zwischen Arbeitsplätzen und Kunden. Diese sind anzubringen, wenn kein ausreichender Sicherabstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden kann. Darüber hinaus werden in dem neuen Dokument viele weitere Punkte konkretisiert, die aus den bisher verfügbaren Empfehlungen nicht eindeutig hervorgingen. Dabei verweisen die Autoren der Arbeitsschutzregel darauf, dass technische Maßnahmen wie Abstand vergrößern und Stellwände aufbauen immer Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen haben.

Der Industrieverband Büro und Arbeitswelt e.V. (IBA) empfiehlt, bei der Umsetzung aller Corona-spezifischen Arbeitsschutzstandards eine langfristige Ausrichtung im Blick zu haben, da diese Schutzmaßnahmen das Arbeitsleben wohl noch viele weitere Monate beeinflussen werden. Um eine fachgerechte und langfristige Umsetzung zu gewährleisten, können Unternehmen auch auf die kompetente Beratung von Einrichtungsexperten zurückgreifen. Weiterführende Infos: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums (www.baua.de) und Corona-Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (www.dguv.de).

www.iba.online

Büromöbel
Ankauf • Verkauf • Vermietung

Clever statt neu!

20% Rabatt
im Onlineshop
shop.ks-bm.de
Code*: **IHKOF20**

bis **-70%**
gegenüber UVP

gebraucht kaufen
nachhaltig handeln

USM Haller | Steelcase | bene | Vitra | König+Neurath | Walter Knoll | uvm.

KS Büromöbel GmbH Wiesenstr. 2 ■ 64347 Griesheim ☎ 06155 8367-800 → www.ks-bm.de ✉ info@ks-bm.de



Bürokonzept der Zukunft: WANDEL ETABLIEREN

Die Arbeitswelt verändert sich. Derzeit arbeiten viele Menschen im Home-Office, da sie Angst haben, sich anzustecken.

Viele haben Gefallen daran gefunden, keine weiten Strecken mehr ins Büro zurücklegen müssen. Das bringt viele Unternehmen in Zugzwang. Sie müssen förmlich ihre Mitarbeiter zurück ins Office locken, weil sie gemerkt haben, dass Innovationsfähigkeit und Wissenstransfer nicht funktionieren, wenn sich die Menschen nicht mehr sehen. Klare Konsequenz: Räume müssen sich verändern.

Da der Wandel gerade durch Corona beschleunigt wurde, ist es ganz wichtig, sich nicht nur für jetzt, sondern auch für die Zukunft richtig aufzustellen. Wir helfen Ihnen dabei!

Muss Ihr derzeitiges Office-Konzept überdacht werden? Dann sind wir der richtige Partner.

Unser Bürokonzept der Zukunft heißt: WANDEL ETABLIEREN.

Für 99 Euro pro Mitarbeiter pro Monat ist WANDEL ETABLIEREN ein Mietkonzept. Das bedeutet, in diesem Preis ist ALLES enthalten:

- die Beratung und der Prozess
- sehr hochwertigen Möbel, z.B. von Vitra
- die Konferenztechnik
- die Dekoration
- und und und...

Somit tragen wir dem ständigen Wandel unserer Zeit Rechnung. Dies garantiert Ihnen maximale Flexibilität und entspricht dem Zeitgeist.

Die Vorteile im Überblick:

- absolute Kalkulierbarkeit
- keine Investitionen
- keine Inventarisierung oder Abschreibung bei voller Gewährleistung über den gesamten Mietzeitraum
- Flexibilität durch den Einsatz von Modulen
- 20% der Module können während des Mietzeitraums getauscht werden
- Sie können somit jederzeit auf neue Gegebenheiten im Unternehmen reagieren
- Standardisierung und Individualität für Ihr Unternehmen
- und, und, und...

raumagentur: Ihr Partner

25 Jahre Erfahrung, 4.500 Kunden in
47 Ländern, 2.900 Projekte

raumagentur

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Susanne Busshart, s.busshart@raumagentur.de
Timo Schäfer, schaefer@raumagentur.de

Benzstraße 23, 63071 Offenbach
Telefon 0 69 / 800 776-0

Wenn IHK-Mitglieder ein Handwerk ausüben

Achtung „Rückvermeisterung“

2004 hat der Gesetzgeber die Meisterpflicht für 53 Berufe abgeschafft.

Im Februar 2020 wurde sie für zwölf Gewerke wieder eingeführt.

Sie dürfen seit dem 14. Februar 2020 nur dann selbstständig ausgeübt werden, wenn ein Meister oder eine Person mit vergleichbarem Abschluss im Betrieb arbeitet.

Einen Bestandsschutz genießen Unternehmen, die ihr Gewerbe vor dem 13. Februar 2020 erlaubt ausgeübt haben, was ohne Meister möglich war. Dabei werden zwei Fallgruppen unterschieden: Wer am 13. Februar 2020 einen Betrieb innehatte, der bereits mit einem der zwölf Gewerke bei der Handwerkskammer eingetragen war, wird nach § 126 Abs. 1 S. 1 Handwerksordnung (HwO) in die Handwerksrolle umgetragen. Dies muss die Handwerkskammer von Amts wegen veranlassen. Weder ist der Nachweis einer erfolgreich absolvierten Meisterprüfung oder einer vergleichbaren Qualifikation erforderlich, noch müssen die betroffenen Betriebe einen Antrag bei ihrer Handwerkskammer stellen. Bis zur Umtragung darf der Betrieb aufrechterhalten werden (§ 126 Abs. 1 S. 2 HwO). Die zweite Ausnahme betrifft Inhaber eines Betriebes, die die Leistungen in einem der zwölf betroffenen Handwerke lediglich im Nebenbetrieb anbieten. Sie werden auf Antrag in die Handwerksrolle eingetragen, auch wenn kein Meister vorhanden ist. Der Antrag muss bis spätestens 14. Februar 2021 bei der zuständigen Handwerkskammer gestellt werden. Zudem muss das tatsächliche Innehaben des handwerklichen Nebenbetriebs nachgewiesen werden. Dieser kann bis zur Eintragung oder bis die ablehnende Entscheidung rechtskräftig ist, weiter betrieben werden.

Hintergrund ist, dass Nebenbetriebe nur in die Handwerksrolle eingetragen werden müssen, wenn dabei meisterpflichtige Tätigkeiten anfallen. Das gilt zum Beispiel, wenn der Hauptbetrieb sich mit Fliesenhandel befasst und im Nebenbetrieb Fliesenlegerarbeiten angeboten werden. Solche Unternehmen waren bis zum 13. Februar 2020 allein der IHK

zugehörig, beim Handwerk nicht erfasst und meist auch nicht bekannt. Eine Umtragung scheidet damit aus.

Die betroffenen Betriebe sollten rechtzeitig bei der zuständigen Handwerkskammer überprüfen, ob es sich um einen erheblichen Nebenbetrieb handelt und der Bestandsschutz greift, beziehungsweise ob es sich um einen unerheblichen Nebenbetrieb ohne Eintragungspflicht handelt.

Gleiche Regeln für Ausländer

Die Meisterpflicht in den oben genannten Berufen gilt auch für Ausländer aus Staaten der EU, des EWR und der Schweiz, wenn sie in Deutschland eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig sein wollen. Ohne Weiteres wird ein EU-Ausländer in die Handwerksrolle eingetragen, wenn er selbst oder sein Betriebsleiter die Meisterprüfung abgelegt hat oder die Voraussetzungen als Altgeselle erfüllt. Auch eine gleichwertige ausländische Berufsausbildung oder gleichwertige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung können Grundlage einer Eintragung in die Rolle sein. Die Bestandsschutzregeln gelten natürlich auch für Betriebe, die von Ausländern geführt werden.

Anders werden im EU-Ausland, EWR-Ausland oder der Schweiz niedergelassene Handwerker beurteilt, solange sie keine gewerbliche Niederlassung in Deutschland unterhalten. Zwar ist nach dem Wortlaut des § 8 HwO EU/EWRHwV nur die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung gestattet. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) begründet

selbst eine umfangreiche, länger andauernde Tätigkeit eines ausländischen Unternehmens in Deutschland keine Niederlassung, solange das Unternehmen hier „nicht über eine Infrastruktur verfügt, die es ihm erlauben würde, in stabiler und kontinuierlicher Weise einer Erwerbstätigkeit nachzugehen“ (EuGH, Urteil vom 30.09.2003 – Rs. C-167/01, Slg. 2003, I-10155- Inspire Act). Diese grenzüberschreitend tätigen Unternehmen treffen jedoch Anzeigepflichten.

Mögliche Sanktionen

Wer ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe ohne Eintrag in die Handwerksrolle ausübt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann. Er verstößt gleichzeitig gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, wofür eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro droht.



Autorin

Eliza Monica Scurtu
Telefon 06104/689670
www.klek-offenbach.de



Kontakt

Dr. Martin Gegenwart
Telefon 069 8207-221
gegenwart@offenbach.ihk.de

Es muss nicht immer Amazon sein

Unterschätzte Nischen-Plattformen

Amazon, Ebay und Alibaba sind „die großen Drei“ im Onlinehandel, die jede E-Commerce-Strategie berücksichtigen sollte. Doch auch Nischen-Marktplätze im Internet sind nicht zu vernachlässigen. Nische kann im E-Commerce das Zauberwort für Erfolg sein.

Foto: Stock Adobe - Mooseshop



Die Cavalettis, die bunten Hindernisse am Boden, aber auch den Sattel, den Beinschutz fürs Pferd und die Stiefel für den Reiter gibt es auf einer Nischen-Plattform im Internet.

Egal, wohin sich Konsumenten im Internet wenden wollen: Von A wie auto.de bis Z wie Zalando ist für jede Branche und Zielgruppe garantiert etwas dabei. Wer kennt beispielsweise schon Cavallettis? Pferdefreunde jedoch wissen, dass man die Hindernisstangen auf www.ehorses.de findet. Ein kleines norddeutsches Unternehmen bietet sie dort für 22,50 Euro pro Stück an. Auch Pferdehändler und Stallvermieter tummeln sich auf der Plattform. Immobilienmakler nutzen sie für „Pferdeimmobilien“, Bauern für den Strohverkauf, Gebrauchtwagenhändler für Anhänger. Schubkarren, Eimer und Bürsten sind im Angebot. Fürs Recruiting ist die zugehörige Stellen- und Ausbildungsborse interessant.

Auf „von Experten handverlesene“ Inneneinrichtung und Dekorationsgegenstände ist www.westwing.de spezialisiert. Auf www.etsy.de wird von Künstlern und Unternehmen alles angeboten, was in Handarbeit oder individueller Anfertigung entstanden ist. Für Kfz-Ersatzteile gibt es www.teilehaber.de, www.stubhub.de für den (Weiter-)verkauf

von Veranstaltungstickets. Wollhändler zeigen auf der Strickplattform www.ravelry.com Präsenz. Andere Plattformen sprechen keine eingegrenzte Zielgruppe, sondern eine breite Öffentlichkeit an und nehmen stattdessen Kunden in einer bestimmten Region in den Fokus, so wie www.atalanda.com.

Plattform statt Shop?

Der Verkauf über Plattformen – ob es eine der Großen oder eine Nischen-Website ist – bietet Unternehmen eine Reihe von Vorteilen: Während der eigene Online-Shop aufwendig beworben werden muss, erhalten sie dort ziemlich mühelos eine hohe Reichweite und vergrößern ihre Sichtbarkeit. Sie sind insgesamt auf ein geringeres Marketingbudget angewiesen, sparen gegebenenfalls die erheblichen Kosten eines Shop-Relaunchs ein und haben gute Chancen auf schnelles Wachstum.

Zugleich entstehen Cross-Selling-Effekte in das Ladengeschäft oder – falls vorhanden – den eigenen Online-Shop. Meist erfordert die

Plattform-Software wenig technisches Wissen. Logistik und Auftragsabwicklung können oft zumindest teilweise an den Plattformanbieter abgegeben werden.

Dafür nehmen die Händler einen Kontrollverlust hin und machen sich vom Betreiber abhängig. Auf dessen Fortbestand und Entwicklung haben sie keinen Einfluss. Provisionszahlungen verringern ihre Margen und sie müssen sich dem Preiswettbewerb auf der Plattform stellen. Je nach Anbindungsmöglichkeiten an die Warenwirtschaft entsteht Aufwand, weil Daten und Preise regelmäßig aktualisiert werden müssen. Sind Unternehmen in mehreren Shops aktiv, müssen sie eine Lösung finden, um dem doppelten Verkauf derselben Bestände vorzubeugen. Automatisierung ist die einzige Lösung.

www.bieg-hessen.de/blog/e-commerce

Autorin

Dr. Angelika Niere
Telefon 069 2197-1590
angelika.niere@bieg-hessen.de

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Wichtig für einen rechtssicheren Online-Auftritt

Abmahnungen vermeiden, Cookie-Banner richtig nutzen – wer online erfolgreich und sicher aktiv sein will, muss sich regelmäßig informieren und seine Website optimieren.

Das BIEG Hessen ist das Onlinemarketing-Beratungszentrum der IHKs. Es informiert und berät mittelständische Unternehmen während Veranstaltungen in der IHK Offenbach am Main, in Webinaren und Expertengesprächen. Antworten auf viele Fragen und Checklisten zum Download gibt es auf der BIEG-Website.

Risiken und Nebenwirkungen

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ Anfang September soll Abmahnvereinen das Handwerk gelegt werden.

Abmahnen dürfen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG-E) nur noch solche Mitbewerber, die tatsächlich geschäftlich tätig sind und in erheblichem Maße ähnliche Waren oder Dienstleistungen anbieten wie der Abgemahnte. Wirtschaftsverbände sind nur noch anspruchsberechtigt,

wenn sie in einer „Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände“ eingetragen sind.

Weitere Änderungen betreffen unter anderem Aufwandsersatzforderungen und mögliche Vertragsstrafen. Kritiker befürchten allerdings, dass das Gesetz Akteure mit fragwürdigem Anspruch letztendlich stärken wird. Es bestehe die Gefahr, dass Abmahnvereine die Eintragung in die Liste erreichen können, kleinere Nischenverbände jedoch nicht. Dr. Martin Hohlweck, Richter am Oberlandesgericht Köln bezeichnete das Gesetz als „Heilmittel, das geeignet ist, einige Symptome zu lindern, das zugrundeliegende Problem aber nur ansatzweise bekämpft und erhebliche Risiken und Nebenwirkungen hat.“

Blindflug im Marketing vermeiden

Unternehmer sind verpflichtet, für den Einsatz nicht notwendiger Cookies die aktive Einwilligung des Website-Besuchers einzuholen.

Das hat ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) im vergangenen Mai festgestellt. Als Konsequenz werden Nutzer jetzt auf Websites mit den sogenannten Cookie-Bannern begrüßt. Da viele das Setzen von Cookies ablehnen, stehen den Websitebetreibern weniger Kennzahlen über das Nutzerverhalten zur Verfügung.

Marketing-Fachleute melden nun eine abnehmende Präzision bei der Marketinganalyse und einen daraus resultierenden deutlichen Rückgang der Werbeeinnahmen. Websitebetreiber wirken der Entwicklung entgegen, indem sie ihre Cookie-Banner optimieren und eine möglichst viele Besucher rechtskonform dazu zu bewegen, in die Datenspeicherung einzuwilligen.

www.bieg-hessen.de

WEIL UNSER MASSTAB
IHRE HOHEN ERWARTUNGEN SIND.



Gewinner
2016

BAU

Unternehmen
des Jahres

GREAT
PLACE
TO
WORK

DEUTSCHLANDS
BESTE ARBEITGEBER
2016

GEWINNER 2015
LUDWIG ERHARD
PREIS

DEUTSCHLANDS
KUNDENCHAMPIONS
2017

www.deutschlands-kundenchampions.de

Vom optimalen Architektenentwurf
bis zur schlüsselfertigen Ausführung

- **GANZHEITLICH:** Produktion und Logistik
- **SPEZIALISIERT:** Wohn- und Geschäftshäuser
- **ERFAHREN:** Büro und Handel
- **VERANTWORTLICH:** Planung und Entwicklung
- **SCHLÜSSELFERTIG:** Neubauten und Sanierung
- **VERBINDLICH:** Termin- und Festpreisgarantie

www.joekel.de



BAUT DEN UNTERSCHIED.

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Der Berufsbildungsausschuss der IHK Offenbach am Main hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Einrichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

I Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1/ § 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).

- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet,

welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.

- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2 a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach

§ 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation.
- Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

- Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er

beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

II Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, einschließlich der Anmeldefristen, in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet,

sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),
 1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),
 1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
 2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer
 1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
 2. aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
 3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat. Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 - c. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2);
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).
- (3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
- (2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, § 10 und 11 Absatz 2 und 3 ist der Antrag

- auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
 2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
 3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- a) in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
 - b) in den Fällen des § 9 Absatz 2
 - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
 - c) im Fall des § 11 Absatz 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - d) in den Fällen des § 10
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
 - e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
 - f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).

- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

III Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder der -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdensprachdolmetscher

für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind, und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweisung und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshand-

lungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

IVierter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses

§ 24 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5		
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
 Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisschriften nach § 26.
- (2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBlG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs-

- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- (4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.
- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBlG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere Berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26 Ergebnisschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.
- (2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.
- (3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBlG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBlG).
- (4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBlG).

§ 27 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBlG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBlG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBlG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nichtamtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (3) Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a BBlG enthält das Prüfungszeugnis
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBlG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
 - ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil-1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
 - die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
 - das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
 - die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 BBlG).

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

I Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

I Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 bzw. § 28 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG

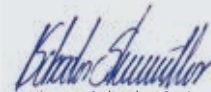
(Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33 Inkrafttreten

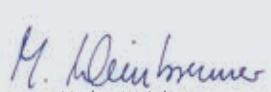
Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abschluss-/Umschulungsprüfungsordnung außer Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde am 21.09.2020 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen genehmigt.

Offenbach am Main, 30.09.2020



Kirsten Schoder-Steinmüller
Präsidentin



Markus Weinbrenner
Hauptgeschäftsführer

Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen

Der Berufsbildungsausschuss der IHK Offenbach am Main hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (inkl. AEVO-Prüfungen) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

I Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 S. 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 S. 2 BBiG)
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfort-

bildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 S. 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 S. 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit

- sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 S. 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 S. 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 S. 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer

Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 S. 5 BBiG).

- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 S. 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5).
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/ Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur

einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/ Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
 Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
 1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4–8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durch-

führung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1–3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

II Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine, einschließlich der Anmeldefristen, in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formulare zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen
 1. Angaben zur Person und
 2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber
 1. an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
 2. in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
 3. seinen/ihren Wohnsitz hat.
- (3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG erfüllt.
- (4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).
- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die

Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/ dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/ dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

III Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG etwas anderes vorsieht.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind, und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1.) nachzuweisen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Bundes- und Landesbehörden, der

zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/ er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

IV Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5		
90	1,6	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22 Bewertungsverfahren,

Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
 Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23.
- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsergebnisse, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.
- (3) Nach § 47 Abs. 2 S. 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.
- (6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 53 e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in

- jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.
- (4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 gebildet werden kann.

§ 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nichtamtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Prüfungszeugnis enthält außerdem die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 S. 1 BBiG).

§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

■ Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

- (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 S. 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 S. 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

■ Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 21.09.2020 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen genehmigt.

Offenbach am Main, 30.09.2020

Kirsten Schoder-Steinmüller
Präsidentin

Markus Weinbrenner
Hauptgeschäftsführer

Anmeldung zu den Abschlussprüfungen im Sommer 2021

Zur Sommerprüfung 2021 sind von den Ausbildungsbetrieben anzumelden bzw. können sich selbst anmelden:

Auszubildende, deren Ausbildungszeit bis zum 31. Oktober 2021 endet.
Auszubildende, deren Ausbildungszeit nach dem 31. Oktober 2021 endet, und die die Abschlussprüfung vorzeitig ablegen wollen.

Wiederholer (auch Teilwiederholer)
Externe Bewerber, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit an der Prüfung teilnehmen möchten.

Anmeldeschluss ist für alle Berufe der 1. Februar 2021.

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
Verantwortlich für die rechtzeitige Anmeldung ist der Ausbildungsbetrieb, bei vorzeitiger Prüfung / Externenprüfung der Prüfungsbewerber.

Auskünfte über die Prüfungsanmeldungen erteilen im Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung für kaufmännische Berufe Karin Basler (Telefon 069 8207-323), Dilan Köse – auch für IT-Berufe – (Telefon 069

8207-215) und Ortrud Schmidts (069 8207-322). Für industriell-technische Berufe Sandra Martin (069 8207-312), Mehtap Sayar (069 8207-338) und Jennifer Wesenberg (069 8207-337).

Firmen, die bis zum 15. Dezember 2020 die Anmeldeformulare nicht erhalten haben, bitten wir um Anruf (Telefonnummern siehe oben). Anmelde- und Antragsformulare für eine vorzeitige Prüfung können von unserer Homepage unter www.offenbach.ihk.de (Aus- und Weiterbildung / Prüfungen in der Ausbildung / ...) heruntergeladen werden.

Prüfungstermine

Kaufmännische / IT-Abschlussprüfungen: 04./05. Mai 2021 (schriftliche Prüfung)

Die mündlichen Prüfungen sind zwischen dem 14. Juni und 16. Juli 2021 geplant.

Industriell-technische Abschlussprüfungen: 18./19. Mai 2021 (schriftliche Prüfung)

Die praktischen und mündlichen Prüfungen sind ab 3. Mai 2021 geplant.

IHK. Die Weiterbildung

Seminare und Workshops

Ausbildung

Für Auszubildende

IHK-Seminar „Korrespondenztraining für Auszubildende – wie formuliere ich Mails und Briefe professionell?“ 12.11.2020 (1 Tag) | 145 Euro

Für Ausbilder

IHK-Seminar „Azubis in schwierigen Situationen beraten und unterstützen“ 24.11.2020 (1 Tag) | 225 Euro
IHK-Seminar „Rechtlich sicher ausbilden“ 27.11.2020 (1 Tag) | 225 Euro

Finanz- und Rechnungswesen

IHK-Seminar „Jahresabschluss und Bilanzanalyse“ ... 04.12.2020 (1 Tag) | 225 Euro

Gesundheit

IHK-Seminar „Stress lass nach – mehr Gelassenheit durch Entspannung und Stressmanagement“ 19.11.2020 (1 Tag) | 225 Euro

International – IHK-Exportakademie

IHK-Webinar „Lieferantenerklärung – kurz erläutert“ ... 26.11.2020 (1 Std.) | 30 Euro

Kunden, Marketing, Verkauf

IHK-Seminar „Beschwerden als Chance – sachlich argumentieren bei Reklamationen“ 19.11.2020 (1 Tag) | 225 Euro

Lern- und Arbeitstechniken

IHK-Seminar „Ideenfindung, Kreativtechniken, Brainstorming – Kreativtechniken für den beruflichen Alltag“ 03.12.2020 (1 Tag) | 225 Euro
IHK-Seminar „Effektives Zeitmanagement“ 25.01.2021 (1 Tag) | 225 Euro

Personalwirtschaft

IHK-Seminar „Aktuelles Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht“ 13.11.2020 (1 Tag) | 225 Euro
IHK-Seminar „Personalauswahl – Interviews professionell führen“ 24.11.2020 (1 Tag) | 225 Euro
IHK-Seminar „Aktuelles aus dem Personalbereich zur Jahreswende“ 16.12.2020 (1 Tag) | 225 Euro

* U.-std. = Unterrichtsstunden

Rechtlich sicher ausbilden

Der Kurs vermittelt grundlegende und vertiefende Kenntnisse des Berufsbildungsrechts. Die Teilnehmer können anschließend Fragen beantworten, die sich jeder Ausbildungsbetrieb von der Einstellung bis zur Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses stellen sollte.

| www.offenbach.ihk.de/E12530/

Kreativ im Beruf

Die Seminarteilnehmer lernen Methoden kennen, um neue Ideen, Wege und Lösungen zu finden, um die eigene Firma, die eigenen Produkte und Dienstleistungen sowie die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten kreativer, effektiver, erfolgreicher und gewinnbringender zu gestalten.

| www.offenbach.ihk.de/E12216

Was ändert sich 2021 im Personalbereich?

Das Seminar vermittelt den Teilnehmern Kenntnisse zur rechtssicheren und korrekten Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung 2021.

| www.offenbach.ihk.de/E12191



Beratung in der IHK

Sandy Wagner
Telefon (069) 8207-344 | Fax -319
weiterbildung@offenbach.ihk.de

.....
• unser gesamtes Weiterbildungsprogramm
• finden Sie unter
• www.ihkof.de/weiterbildung

IHK zeichnet zwei neue Unikate aus

Erfolgsgeschichten aus der Region

Seit 2016 vergibt die IHK Offenbach am Main das Prädikat „IHK Unikat“. Im September haben es zwei weitere Unternehmen erhalten: die Dekomte de Temple Kompensator-Technik GmbH in Seligenstadt und die Köhl GmbH in Rödermark.



Foto: Hasse/IHK

Die neuen IHK Unikate Köhl GmbH (l.) und Dekomte GmbH (r.) stehen für ein klares Bekenntnis zum starken Standort Region Offenbach.

Das Team der Dekomte de Temple Kompensator-Technik GmbH entwickelt und fertigt Kompensatoren, die weltweit in Großanlagen wie Kraftwerken, Chemieunternehmen und Stahlwerken zum Einsatz kommen. Ausgleich herstellen und Verbindungen schaffen, das prägt nicht nur die Produkte von Dekomte. Beides steht auch für die Kultur und Vision des Unternehmens und seiner Akteure.

Das Vorstandsteam mit Gründer Günther de Temple sowie Jake Waterhouse und Christine Wondrak sichert mit Innovationsfähigkeit, Leidenschaft und Qualität die Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit des Unternehmens. Verantwortung bedeutet für Dekomte: gemeinsam als Team den Kunden das Beste bieten. Dafür macht das Unternehmen seine Mitarbeiter stark und bietet jungen Menschen seit Langem mit Ausbildungen eine Perspektive.

Die Köhl GmbH, spezialisiert auf die Herstellung von hochwertigen Dreh-, Seminar- und

Bürostühlen, vereint handwerkliche Kunst, Design und industrielle Fertigung am Standort Rödermark. Verantwortung und Partnerschaft prägen das von Thomas Köhl geführte Unternehmen gegenüber Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern. Aber auch das Engagement für die Gesellschaft und eine nachhaltige Produktion sind fest verankert. Der Qualitätsanspruch ist hoch: Jeder Stuhl wird einmal in Rödermark zusammengebaut und überprüft.

IHK-Präsidentin Kirsten Schoder-Steinmüller unterstreicht: „Gerade in diesem Jahr ist es uns besonders wichtig, unternehmerische Erfolgsgeschichten hervorzuheben. Unsere beiden neuen Unikate zeichnet aus, dass sie mit Ideen, Leidenschaft, Mut und Taten drang erfolgreich in ihrem Markt unterwegs sind. Beide Unternehmen sind fest in der Region verwurzelt und investieren hier in die Zukunft. Sie bilden vor Ort junge Menschen zu Fachkräften aus. Sie handeln ganz im Sinne des ehrbaren Kaufmanns und fördern

mit ihrem Engagement Kunst und Sport in der Region.“

Was ist ein IHK Unikat?

Die IHK Offenbach am Main zeichnet als Unikat herausragende Unternehmen aus, die Aushängeschilder für Stadt und Kreis Offenbach sind. Sie spiegeln die Vielfalt und die Potenziale der regionalen Wirtschaft wider. Inzwischen gibt es 33 IHK Unikate, die in einer Dauerausstellung im IHK-Gebäude montags bis donnerstags von 8:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr besichtigt werden können. Die beiden neuen Porträts sind zunächst als Leihgabe in den Unternehmen zu Gast.

IHK Unikat ist ein Fotografieprojekt der IHK Offenbach am Main in Kooperation mit der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main.

www.ihk-unikate.de



V.l.n.r.: Kirsten Schoder-Steinmüller, Präsidentin der IHK Offenbach am Main, Sandra Hartig, DIHK-Bereichsleiterin Gesundheitswirtschaft, Beschäftigung, Organisationsentwicklung, Bundesfrauenministerin Franziska Giffey, Kristine Lütke, geschäftsführende Gesellschafterin der St. Otto GmbH in Lauf an der Pegnitz, und Jutta Kruft-Lohrengel, Präsidentin der IHK zu Essen. Foto: DIHK

IHK-Präsidentin beim DIHK-Frauennetzwerktag in Berlin

Vereinbarkeitsstrategie gehört ins Krisenmanagement

Als Unternehmensvertreterin des DIHK-Frauennetzwerks diskutierte IHK-Präsidentin Kirsten Schoder-Steinmüller unter anderem mit Franziska Giffey, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, über die Auswirkungen von Corona auf Unternehmen.

Giffey erklärte: „In der Krise zeigt sich, wie essenziell die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für eine funktionierende Wirtschaft ist. Die Krise birgt auch Chancen für strukturelle Veränderungen und mehr Familienfreundlichkeit in Unternehmen. Plötzlich ist viel mehr möglich, von flexiblen Arbeitszeiten und Homeoffice bis hin zu innovativen Schichtmodellen. Diese Erfahrungen und Lerneffekte bleiben. Sie haben das Zeug, echte Veränderungen für eine bessere Balance von Erwerbs- und Sorgearbeit anzuschließen.“

Das nächsten Treffen, zu dem weibliche Mitglieder aus IHK-Vollversammlungen und -Expertenräten eingeladen sind, findet virtuell am 4. November 2020 statt. <https://event.dihk.de/digitalerfrauennetzwerkaustausch>.

Engagiert im Ehrenamt

Peter Horn bleibt Handelsrichter

Der Präsident des Landgerichts Darmstadt hat die Amtszeit des ehrenamtlichen Handelsrichters Peter Horn, Inhaber des Systemhauses Horn, Rödermark, auf Vorschlag der IHK Offenbach am Main ab dem 1. Dezember 2020 um weitere fünf Jahre verlängert.



Foto: IHK



IHR PARTNER IN SACHEN ETIKETTEN

Für jeden Etikettenbedarf die passende Lösung.
Individuell in Form, Farbe, Material und Haftung.

Herderstraße 8
63073 Offenbach am Main
Tel 069 89993-0
Fax 069 89993-45
info@of-etiketten.de
www.of-etiketten.de



**OFFENBACHER
ETIKETTENFABRIK**
Joachim Siebert

Hessischer Exportpreis

Auszeichnung für international aktive Unternehmen

Am 1. Dezember 2020 beginnt die Bewerbungsfrist für den Hessischen Exportpreis. Durch die Berichterstattung in den Medien werden die Teilnehmer an dem Wettbewerb einer breiten Öffentlichkeit bekannt.

Die Corona-Pandemie hat den Export in Hessen mit voller Wucht getroffen. Trotzdem sind viele hessische Unternehmen weiterhin sehr erfolgreich international tätig. Von solchen Erfolgsgeschichten wird im Rahmen des Hessischen Exportpreises erzählt. Bewerben können sich alle mittelständischen hessischen Industrie- und Handelsunternehmen, Handwerksbetriebe und Dienstleister, die in Deutschland bis zu 250 Beschäftigte haben und einen maximalen Umsatz von 50 Millionen Euro erzielen. Den Hessischen Exportpreis verleihen das Land Hessen, die hessischen IHKs und das Handwerk seit 2002 alle zwei Jahre.

www.hessischer-exportpreis.de

Save the date – jetzt vormerken!

Digitales Branchenforum für Versicherungen und Finanzen

Foto: Stock/Adobe



Am 26. Februar 2021 veranstalten die IHKs Darmstadt, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Offenbach am Main das „5. Branchenforum für Versicherungen und Finanzen“.

Erneut greifen wir eine Vielzahl aktueller Themen auf, die die Branche im Jahr 2021 beschäftigen werden. Diesmal findet das Branchenforum digital statt. Welche Themen interessieren Sie? Nutzen Sie die Chance, das Programm noch mitzugestalten.

Ausführliche Informationen zum Programmablauf folgen. www.offenbach.ihk.de/P5002



Kontakt

Marianna Kartziou
Telefon 069 8207-222
kartziou@offenbach.ihk.de

- Print
- Web
- Logodesign
- Fahrzeugbeschriftung
- Schaufensterbeschriftung
- Leuchtwerbung

system plus:
WERBEGESTALTUNG GmbH

Wird mit Werbung

Paul-Ehrlich-Str. 5
63128 Dietzenbach

Telefon: 06074 / 841 25 0

www.system-plus.de
E-mail: info@system-plus.de

Zelthallen - Stahlhallen

Top Konditionen - Leasing oder Kauf

<http://www.hts-tentiq.com> - Telefon: 06049 95100

IHK-Leistungen und Beratungsangebote

Kostenloses Webinar für neue IHK-Mitglieder

Im IHK-Boarding am Mittwoch, 11. November 2020, um 14:00 Uhr, erfahren die Teilnehmer, wie sie von der IHK-Mitgliedschaft profitieren und wie die Arbeit der IHK ihr Unternehmen direkt und indirekt unterstützt.

Zielgruppe sind Existenzgründer und Unternehmen, die sich neu in Stadt und Kreis Offenbach angesiedelt haben. Bei einem allgemeinen Rundflug über die Aktivitäten und Beratungsleistungen der IHK Offenbach am Main besteht die Möglichkeit, Fragen im Chat zu stellen.

www.ihkof.de/boardings

IHK-Sicherheitstag

Mit neuen Tools und Arbeitsbedingungen umgehen

Die Arbeitswelt ist im Wandel. Der 12. IHK-Sicherheitstag am 8. Dezember 2020 thematisiert die damit verbundenen Risiken und Schutzmöglichkeiten.

Seit Corona hat die Nutzung von Notebook, Tablet und Smartphone stark zugenommen. Für Webkonferenzen und virtuelle Meetings sind neue Tools im Einsatz. Damit sind Risiken verbunden, die sich vermeiden lassen.

Die Pandemie hat gezeigt, wie schwierig es werden kann, wenn sich Geschäftspartner oder Niederlassungen in Krisenregionen befinden. Begeben sich Mitarbeiter dorthin auf Dienstreise, hat der Arbeitgeber eine besondere Fürsorgepflicht. Auch dazu informiert der IHK-Sicherheitstag. Die Teilnahme an der Online-Veranstaltung ist kostenfrei. www.offenbach.ihk.de/E12676

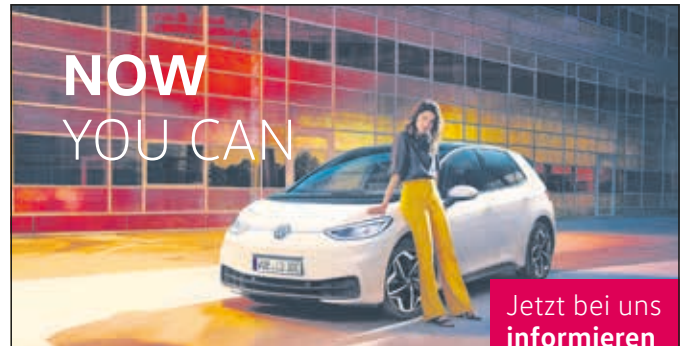


ZÄUNE · GITTER · TORE

Draht-Weissbäcker KG
Steinstr. 46-48, 64807 Dieburg
Tel. (060 71) 988 10 · Fax (060 71) 51 61

Internet: www.draht-weissbaecker.de
Email: draht@weissbaecker.de

- Draht- und Gitterzäune · Tore
- Schiebetore · Drehkreuze · Türen
- Schranken · Gabionen · Pfosten
- Sicherheitszäune · Mobile Bauzäune
- Alu-Zäune · sämtliche Drahtgeflechte
- Alu-Toranlagen · Rankanlagen
- auch Privatverkauf



ID.3 Pro Performance 150 kW (204 PS) 1-Gang-Automatik mit Volkswagen Lease&Care Paket S

Stromverbrauch, kWh/100 km: kombiniert 14,5/
CO₂-Emissionen in g/km: 0.

Ausstattung: Notbremsassistent, ISOfix, „Keyless Start“ u. v. m.

Nettodarlehensbetrag (Anschaffungspreis):	33.515,00 €
Sonderzahlung (BAFA-Prämie): ¹	6.000,00 €
Sollzinssatz (gebunden) p. a.:	2,99 %
Effektiver Jahreszins:	2,99 %
Laufzeit:	48 Monate
Jährliche Fahrleistung:	10.000 km
Gesamtbetrag:	18.960,00 €
48 mtl. Leasingraten à	270,00 €
zzgl. Paket S (optional)² mtl. à	20,23 €
48 mtl. Gesamtleasingraten à	290,23 €

Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für den Leasingvertrag nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen.³

Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis. Bildliche Darstellungen können vom Auslieferungsstand abweichen. Stand 08/2020. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. ¹ Die Sonderzahlung entspricht der staatlichen Förderung, die der Kunde vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 422, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, www.BAFA.de, zurückerstattet bekommt. Die Auszahlung des Anteils des BAFA erfolgt erst nach positivem Bescheid des von Ihnen gestellten Antrags. Gerne unterstützen wir Sie bei der Beantragung. Der staatliche Umweltbonus endet mit Erschöpfung der bereitgestellten Fördermittel, spätestens am 31.12.2021. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Nähere Informationen erhalten Sie bei uns. ² Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH für Privatkunden im Rahmen der Dienstleistung Wartung & Inspektion. Mit dem monatlichen Beitrag sind die Kosten für umfangreiche Wartungs- und Inspektionsarbeiten laut Herstellervorgabe inkl. Lohn und Material abgegolten. ³ Inkl. Überführungskosten. Bonität vorausgesetzt. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher.



Ihr Volkswagen Partner



Autohaus M.A.X. GmbH
Waldstraße 218-220, 63071 Offenbach
Tel. 069 8400890
autohaus-max-offenbach.de

Antworten auf die drängenden Fragen finden

Der Brexit und wir

Das Vereinigte Königreich ist nicht mehr Mitglied der EU, der Brexit ist Realität. Trotzdem bleibt bis zum 31. Dezember 2020 alles beim Alten. In der restlichen Zeit sollen die zukünftigen Beziehungen zwischen der Union und den Briten ausgehandelt werden. Die IHKs in der Region halten ihre Mitgliedsunternehmen mit einer Veranstaltungsreihe auf dem Laufenden.

Bislang sieht es danach aus, dass die Verhandlungen scheitern und wir auf den sogenannten harten Brexit zusteuern. Das ist streng genommen eine falsche Formulierung, denn der Austritt hat ja schon am 31. Januar 2020 stattgefunden. In der Folge würde das Vereinigte Königreich über Nacht zum Drittland, mit dem die EU keinerlei Verträge hat.

Für dieses Szenario gibt es nur unzureichende oder keine Informationen, was die zukünftigen Prozesse angeht. Stattdessen stellen sich unzählige Fragen: Werden Zölle fällig und Warenkontrollen notwendig? Benötigen Personen Visa? Erlöschen Flugrechte und werden Handelsvereinbarungen nichtig? Wie soll die Warenabwicklung an der irischen EU-Außengrenze erfolgen? Was gilt für Transporte von Menschen und Waren? Wie werden ausländische Arbeitskräfte zugelassen? Welche rechtlichen Auswirkungen müssen Unternehmen im Auge haben und wie können sie überhaupt noch planen?

Die IHKs in der Region haben die politischen Entwicklungen im Blick und bieten in den Seminaren und Webinaren der Veranstaltungsreihe Brexit-Week vom 23. bis 30. November 2020 Antworten und aktuelle Informationen.

www.ihkof.de/brexitweek



Kontakt

Brigitte Appiah
Telefon 069 8207-
appiah@offenbach.ihk.de

VORSCHAU | 1-2



Titelthema | Wirtschaft fordert Politik

Anzeigenschluss für die Ausgabe Januar/Februar 2021 ist der 10.12.2020.

Redaktionsschluss für die Ausgabe März/April 2021 ist der 01.02.2021.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass sich die Themen aus aktuellen Anlässen ändern können.

IMPRESSUM

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer
Offenbach am Main
Postfach 10 08 53
63008 Offenbach am Main
Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Tel. 069 8207-0 | Fax -199
redaktion@offenbach.ihk.de
www.offenbach.ihk.de

Verantwortlich

Markus Weinbrenner,
Hauptgeschäftsführer
der IHK Offenbach am Main

Redaktion

redaktion@offenbach.ihk.de
Birgit Arens-Dürr (Chefredakteurin)
Tel. 069 8207-248
arens@offenbach.ihk.de

Erscheinungsweise

6 Ausgaben pro Jahr
(jeweils am 1. des Monats)

Ausgabedatum

1. November 2020

Titelbild

Fodor90 – istockphoto.com/de
Das Magazin wird auf umweltfreundlichem FSC®-Papier klimaneutral gedruckt.

Designkonzept, Gestaltung, Titelbild, Verlag und Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, 60386 Frankfurt
www.zarbock.de
Verlagsleitung: Ralf Zarbock

Anzeigendisposition

Anette Kostrzewa
Tel. 069 420903-75
anette.kostrzewa@zarbock.de

Anzeigenpreisliste

Gültig ab 1. Januar 2020

Metadaten

www.offenbach.ihk.de/P460

Der Bezug der IHK-Zeitschrift erfolgt im Rahmen der IHK-Mitgliedschaft. Dieser Bezug kann jederzeit durch einen Hinweis an den Herausgeber beendet werden, aber auch jederzeit nach einem entsprechenden Hinweis wieder aufgenommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in der Offenbacher Wirtschaft abwechselnd die weibliche und die männliche Form und verzichten auf Schreibweisen wie „Unternehmer und Unternehmerinnen“ oder „Unternehmer*innen“. Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

Vollbeilage

Wortmann AG, Hüllhorst
Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt

Teilbeilage

K & K Getränke GmbH, Offenbach



Corona-Schutzausrüstung für Ihren Betrieb!



FFP-Masken



Einmalkittel



Mund-Nasen-Schutz



Infrarot-Wandthermometer



Desinfektionsmittel



Handschuhe



Handtuchspender



Schutzbrillen



COVID-19 Schnelltests



Luft-/Oberflächensterilisatoren



Schutzvisiere



Infektionsschutzwände

Hygienestationen und Desinfektionssäulen

Sicherheit für Kunden und Mitarbeiter!

Bei uns erhalten Sie alle Materialien, um Ihren Betrieb den neuen Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Schnell, günstig und mit fachlicher Beratung!

 **PRAXISDIENST**
Medizinprodukte seit 1953

 +49 6502 - 91 69 - 10

www.praxisdienst.de

